Bibl. Mont.
4039

39 Bibl. Mont...
yunis 1 f 12
15
1 f 27

de Ribaupierre.
Major de l'Etat.
Major G.al

Handbuch

für

Offiziere von dem Generalquartiermeisterstabe

nach

dem Französischen umgearbeitet

von

C. R. von Ribaupierre,

Churpfalzbairischem Major und Quartiermeisterlieutenante.

Bayerische Staatsbibliothek München

München,

in der Joseph Schererschen Kunst- und Buchhandlung,

1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Aus wie vielen mannigfaltig zusammengesezten Theilen eine jede Armee besteht — wie sehr diese, um vortheilhaft zu einem gemeinschaftlichen Zwecke verwendet werden zu können, erst zu einem zusammenhängenden Ganzen verbunden werden müssen, welch ein weit ausgedehnter Geschäftsgang dadurch veranlaßt, und welch eine genaue Uebereinstimmung einer Menge raschentworfener und eben so schnell auszuführender Maasregeln zu jeder Bewegung derselben erfordert wird — ist gewiß einem jeden einleuchtend, der mit unserer Art Krieg zu führen auch nur ein wenig bekannt ist; und dieser Ursachen halber wird bey jeder in das Feld ziehenden Armee ein Generalquartiermeisterstab angestellt, welchem alle in genannten Geschäftsgang einschlagende Verrichtungen obliegen.

Da nun aber diese Obliegenheiten und Verhaltungen des Generalquartiermeistersta-

des so sehr wichtig und vielfältig sind: so muß es um so mehr befremdend seyn, daß in der Menge militärischer Schriften, die wir besitzen, nur einzelne diesen Gegenstand betreffende Puncte berührt, und unter tausend fremdartigen Dingen zerstreut, angetroffen werden.

Das kaiserliche königliche Reglement für die Generalität enthält nichts, als einen abgekürzten Unterricht über die wesentlicheren Feldverhaltungen, und auch Tielke hat, wie es schon der Titel seines vortrefflichen „Unterrichts für Feldingenieurs" angiebt, sich nur jene zum Gegenstande ersehen, welche dem Offiziere vom Generalquartiermeisterstabe, als Ingenieur, obliegen. Dieses klassische Werk sollte zwar jeder derselben, bevor er bey erwähntem Stabe angestellt wird, vollkommen studirt haben, allein er würde sich nicht wenig in seiner Erwartung getäuscht finden, wenn er alle seine Obliegenheiten daraus ersehen wollte.

Um leztere daher deutlich und in einer bestimmten Ordnung darzulegen, ist gegenwärtige Uebersetzung eines neueren französi-

schen Werkes unternommen worden. Es ist leicht begreiflich, daß hiebey verschiedene Abänderungen und Zusätze nothwendig wurden: auch die Verbindung mehrerer aus Uebereilung am unrechten Orte eingeschalteten Artikel mußte hie und da berichtiget werden. Der Titel jenes Werkes ist folgender: Manuel des adjudans généraux et adjoints employés dans les états majors généraux des armées, par P. Thiébault, adjudant général. Paris chez Magimel an VIII.

Daß es aber mit dem Mangel an einem solchen Handbuche in Frankreich die nämliche Bewandniß hatte, wie bey uns, erhellt aus den Worten des Verfassers: „Für eine von der militärischen, sagt er in seiner Einleitung, ganz verschiedene Laufbahn erzogen, gieng ich im Jahre 1792 zu Feld, ward im nämlichen Jahre Hauptmann bey der leichten Infanterie, lernte selbst einen Posten ausstellen und vertheidigen, auch Vorposten angreiffen. Im Jahre 1793 ward ich bey dem Generalstabe angestellt, wußte aber, und konnte auch diesen Dienst

betreffend nichts wissen. — Meine erste Sorge gieng nun dahin, mich nach Schriften zu erkundigen, aus welchen ich für diese wichtigen Verrichtungen Unterricht schöpfen könnte. Der Generaladjutant Donzelot antwortete mir: wir besitzen keine, welche das enthielte, was Sie lernen möchten, und unter diesen Umständen dürfen Sie auf keine andere Theorie zählen, als auf jene, welche aus Ihrer Praxis entspringen wird."

So geschah es auch. Um aber seinen künftigen Kriegsgefährten diesen mühsamen Weg zu erleichtern, gab er noch mitten im Kriege sein Handbuch als ersten Versuch heraus.

Das Verdienst einer solchen Unternehmung ist niemand mehr im Stande einzusehen, als der, welcher selbst einmal bey einem Generalstabe angestellt gewesen ist: aber auch jeder Andere, der dieses Buch zu prüfen sich die Mühe geben will, wird sich bald überzeugen, daß die darinn erwähnten Geschäfte bis in's Unendliche gehen — daß diese das Band sind, welches allein den Zusammenhang der Armee bewirket, und daß nur

von hier aus die zweckmässigste, sich über das Ganze verbreitende Thätigkeit jener die bezielte Richtung zu geben vermag. Er wird einsehen, daß so lange im Kriege Plane zu entwerfen und auszuführen sind, die Feder von dem Degen, Kopfarbeit von körperlicher Anstrengung unzertrennlich sind, und daß jeder Commandirende eines Generalquartiermeisterstabes bedarf, der durch systematische Einübung mit unverkennbarer Bestimmtheit jeden Augenblick zu benutzen wisse.

Doch ist die Theorie allein hierin von keiner genugsamen Hinlänglichkeit, und es kann gewiß nicht genug wiederholt werden, daß man, so lange während des Friedens nicht jedes Glied der Armee in den im Kriege sich ereignenden Vorfällen praktisch unterrichtet wird, auch die blos von einer solchen Fertigkeit abhängenden Foderungen nicht machen könne.

Wenn daher ein Subalternoffizier nicht weiß, wie er seine Wachten auszustellen, zu patroulliren, einen Paß oder eine Brücke zu decken hat — wenn ein Stabsoffizier,

der zum erstenmal gegen den Feind zieht, nichts vom Rekognoszīren, Posten Ausstellen, Kommunikationen unterhalten versteht — wenn ein Offizier vom Generalquartiermeisterstabe nicht alles das zu leisten im Stande ist, was man doch vermöge seiner Stelle von ihm zu fodern befugt ist, so kann bey obigen Verhältnissen keinem von allen diesen seine Unwissenheit oder Unfähigkeit zum gerechten Vorwurfe gereichen.

So unbezweifelt es also ein sehr mißliches Unternehmen ist, Offiziere für den Generalstab erst während des Feldzuges bilden zu wollen: so gewiß ist auch die Nothwendigkeit, einen ständigen Generalquartiermeisterstab zu haben, und denselben stets in Thätigkeit zu erhalten.

Freylich kann das Wichtigste in Friedenszeiten dennoch nicht erlernt werden: aber die Offiziere, welche einmal in dem Geschäftsgange bewandert sind, haben den Nutzen davon, daß durch die dabey herrschende Gründlichkeit und Ordnung ihr Geist geschärft, und ihr Ideengang dermassen ge-

läutert wird, daß sie in dem blos prakti-schen Theile bey eintretender Gelegenheit die schnellsten Fortschritte machen müssen.

In dieser Absicht könnten immer mitten im Frieden viele Kanzleygeschäfte bey dem Generalquartiermeisterstabe veranstaltet werden, und es wäre sicher am zweckmässigsten, durch diesen alle jene Geschäfte gehen zu lassen, welche im Felde von ihm allein versehen werden müssen.

Dadurch entstünde aber keineswegs die Nothwendigkeit, einen zahlreichen Generalquartiermeisterstab zu halten; sondern es würden durch Anstellung junger, freywillig aus der Linie auf eine gewisse Zeit in diesem Fache arbeitender Offiziere eine zureichende Anzahl derselben sich in den Geschäften hinlängliche Kenntnisse erwerben, um bey einbrechendem Kriege mit Nutzen zum Generalstabe gezogen werden zu können. Diese Offiziere würden stufenweise von einem Kanzleygeschäfte zum andern geführet, und zu gleicher Zeit in den benöthigten Feldverrichtungen unterrichtet werden.

Auf solche Art hat Friederich der Einzige viele Quartiermeisterlieutenante gebildet.

Diese Betrachtungen mögen also die Zuversicht rechtfertigen, mit welcher gegenwärtiges Handbuch als ein zu diesem Zwecke dienlicher Leitfaden vorgelegt wird.

Ein vollständiges, den Bedürfnissen der Zeit angemessenes Reglement für den Generalquartiermeisterstab dürfte wohl für izt eben so unnütz, als unwillkommen seyn. Unnütz, weil sämmtliche Reglements für alle Zweige der Armee mit demselben in Verband gebracht werden müßten; die bisherigen aber meistens ohne die mindeste Rücksicht auf Uebereinstimmung des Ganzen abgefaßt wurden, und folglich für ihren wahren Zweck unbrauchbar sind. Unwillkommen, weil Hinsicht auf das Ganze, so wie es werden muß, neue Grundsätze erheischet, deren Erwähnung den Herren vom Herkommen zu disharmonisch klingen dürfte.

Man begnüget sich demnach, Winke gegeben zu haben, tritt aber der Wahrheit zur Steuer, öffentlich der sich durchzwängen-

den Meinung bey, daß alle dermalen bestehende Reglements über höhere Taktik ihrem Hinscheiden nahe seyen: um wie viel mehr also die gangbaren Reglements über sogenannte reine Taktik, welche leztere von Guibert so treffend mit dem Namen — tactique bornée — eingeschränkte Taktik, gewürdiget werden. Der Verfasser des tief durchdachten Werkes „Geist des neuern Kriegssystems" hat das Zweckwidrige dieser Reglements, für alle Nichtnachbeter hinlänglich erwiesen. Freylich ist der bey Damenparaden mit bepuderten und bekreideten Marionetten zu erwerbende Nimbus zu leichten Kaufes, als daß der Eigendünkel des Schlendrians nicht hiedurch seinen Horizont zu erweitern trachtete. Wie aber — und dieß ist der Fall, und muß uns retten — wenn Layen anfangen, diese heillose Quacksalberey durchzuschauen, und wozu das? auszurufen? Ja, dann wird auch ein jeder das Lächerliche*)

---

*) Das Lächerliche — diese höchstnöthige Geissel soll hoffentlich in den geübten Händen eines Verfassers der „Betrachtungen über die Kriegskunst" Früchte bringen. Möchten viele Nachfolger diese Bahn betreten!

meiden; dann werden die besser Unterrichteten das Afterkind beym wahren Namen nennen, und sich mit dem Nützlichen befassen dürfen, ohne zu befürchten, daß man ihnen, als naseweisen Kartenguckern, auf die Finger klopft: dann erst wird ein vollständiges Reglement für den Generalstab als erstes Bedürfniß angesehen und verfaßt werden können. Bis dahin mag ein Handbuch, so wie es die Umstände gestatten und erfodern, diese ungeheure Lücke zum Theil ausfüllen.

Erste Abtheilung.

Vom Generalstabe überhaupt, vom Generalquartiermeisterstabe insbesondere und von dessen Verhaltungen.

Erster Abschnitt.

Vom Generalstabe überhaupt.

Der Generalstab besteht:

1. Aus dem kommandirenden Generale,
2. Aus dem Generalquartiermeister,
3. Aus dem Generalkommissaire,
4. Aus dem Kommandeur der Artillerie,
5. Aus dem Kommandeur der Ingenieure,
6. Aus Adjutanten,
7. Aus den Offizieren von Generalquartiermeisterstabe,
8. Aus dem Oberauditor,
9. Aus dem Oberkriegszahlmeister,
10. Aus den Stabsärzten,

11. Aus dem Stabswagenmeister, und

12. Aus sämmtlichen unmittelbar unter obgenannten angestellten Korps und Personen, welche nicht in der Linie begriffen sind.

Demnach ist das Wort „Generalstab“ die kollektive Benennung des sämmtlichen nicht in der Linie begriffenen Personals.

Zweyter Abschnitt.

Vom Generalquartiermeisterstabe. Uebersicht seiner Verhaltungen.

Der Generalquartiermeisterstab ist ein Zweig des Generalstabs und zwar jener, von welchem alle Unternehmungen der Armee ausgehen.

Dieser an sich richtige Aufschluß bedarf aber einer weiteren Zergliederung, deren Wesentliches folgendermassen bestimmt werden kann.

Der Generalquartiermeisterstab ist:

1. Die Behörde, von welcher **gewöhnlich** alle Befehle des Kommandirenden, den Dienst, die Bewegung der Truppen, den Angriff 2c. betreffend, ausgehen.

2. Durch welche alle Befehle, Circulare, Weisungen von dem höchsten Militärkommando an die Armee gelangen.

3. Bey welcher der tägliche Hauptarmeebefehl zusammengetragen und ausgegeben wird.

4. Von welcher die Parole und Losung an sämmtliche Divisionen und besondere Kommandos ausgehet.

5. Der Mittelpunct, in dem sich, um ein Ganzes zu bilden, alles vereiniget, was von detaschirten Generalen, Generalstabsoffizieren und andern militärischen Kommandanten, dann auch von den Vorgesezten der übrigen Generalstabspartheyen unternommen wird, und zwar in solchen Angelegenheiten, worüber dieselben Rapport abzustatten haben.

6. Der Mittelpunct der thätigsten Korrespondenz mit dem höchsten Militärkommando, dem Generalkommissäre, dann Oberkriegszahlmeister, dann auch mit den Beamten und übrigen Civilbehörden.

7. Die Stelle, von welcher alle vom höchsten Militärkommando anverlangten Rap-

ports nebst dem Tagbuche der Armee mit Planen und Charten abgehen.

8. Die Stelle, durch welche alle Klagen, Bittschriften und Anfragen an die Behörden gelangen.

9. Die Stelle, von welcher alle Befehle, sowohl in Betreff der Armeeverpflegung, auch bey ihren schnellsten, entferntesten und unvermuthetetsten Bewegungen, ausgehen, als auch hinsichtlich auf Artillerie, Fuhrwesen, Munition, Pferde, Geld, Proviantirung, Fourrage, Montur, Armatur, Pferdegeschirr ꝛc.

10. Die Stelle, bey welcher die allgemeinen Maasregeln zur Herbeyschaffung aller sowohl im 9ten Artikel erwähnten, als auch für die zur Vertheidigung der im Bezirke der Armee liegenden Plätze benöthigten Gegenstände getroffen werden müssen, so oft im Innern das Kriegsministerium dasselbe nicht besorgen kann, oder die Armee sich im Auslande befindet.

11. Die Stelle, von der nach den Absichten des Kommandierenden, das heißt, auf gegenwärtige und künftige Verhältnisse berech-

berechnet, die Anlegung der Lazarethe anbefohlen wird.

12. Die Behörde, wo die Marschrouten für Corps und einzelne Personen, so wie die Abschiede und Beurlaubungen ausgefertiget werden.

13. Wo die Gefangenen und Ueberläufer eingebracht, und ihr weiterer Transport oder ihre Auswechslung bestimmt werden.

14. Wo dem Befehl des Kommandirenden zufolge, alle Beförderungen, Versetzungen, Dislokazionen nebst allen Bewegungen ausgefertiget werden.

15. Der Ort, wo alle Stellungen und Märsche der Armee, desgleichen die Schlachtfelder, auch solche, wo kleinere Treffen vorgefallen sind, hauptsächlich alle Angriffspuncte, dann auch alle Verschanzungen gezeichnet werden müssen.

16. Die Behörde, welche das Spionenwesen zu bestellen hat.

17. Schließlich der Mittelpunkt sämmtlicher Armeeadministrationen, deren Vorsteher sich so viel thunlich bey demselben aufzuhalten haben.

Als wichtigste Feldverhaltungen werden hier nur angeführt:

1. Die Stellung der Truppen.

2. Die Verpflegung derselben.

3. Die obere Polizey.

4. Die Bereisungen und Rekognoszirungen.

5. Die Verhaltungen bey Märschen.

6. Die Verhaltungen bey Treffen.

Aus Obigem ist ersichtlich, daß dem Kommandirenden ausser der Entwerfung der Plane, den Inspektionen, der geheimen Korrespondenz und dem höhern Kommando nichts verbleibet, was ihn in diesen wichtigen Gegenständen stören und seine überall erfoderliche Gegenwart hindern könnte.

Der Generalquartiermeisterstab bestehet:

1. Aus dem Generalquartiermeister.

2. Aus den Offizieren, welche dem Generalquartiermeister beygegeben sind, um seine Befehle zu vollziehen und seine Stelle überall, wo er nicht gegenwärtig seyn kann, zu ersetzen.

3. Aus den Adjutanten der Generale vom Generalquartiermeisterstabe.

4. Aus den dem Generalquartiermeisterstabe zugetheilten Ingenieuren.

5. Aus dem Platzkommandanten.

6. Aus den Sekretären der in folgendem Abschnitte erwähnten Kanzleyen.

7. Aus den unmittelbar unter dem Generalquartiermeister stehenden Korps und Partheyen, welche in der IVten Abtheilung angezeigt werden.

Anmerkung. Daß die Benennungen „Generalstab" und „Generalquartiermeisterstab" logisch richtig seyen, will man keineswegs hiedurch bestättigen, sondern man glaubet vielmehr, daß leztere nur partem pro toto, einen Theil statt des Ganzen ausdrückt und zu der Zeit entstand, als die Geschäfte des Generalquartiermeisterstabes nur die Einquartierung betrafen. Der Verfasser des Handbuches, welcher, ohne es gerade herauszusagen, einsieht, daß die Franzosen nicht besser bestellet sind, befördert die Richtigkeit wenig, wenn ihm dünkt, man könne Generale und ihre Adjutanten — „Hauptquartier!!" — und die übrigen im Hauptquartiere befindlichen Offiziere — „Generalstab" — nennen. Warum nicht erstere Etat major général, das ist, Gene-

ralstab; und leztere Etat major de l'armée — Armeestab.

Dritter Abschnitt.

Eintheilung der Kanzleyen des Generalquartiermeisterstabs.

Der Generalquartiermeister ist die zweyte Person der Armee. Seine Geschäfte sind von solcher Wichtigkeit, daß sie die größte Verantwortung nach sich ziehen: er muß deßwegen mehrere Mittel an Handen haben, sich dieselben zu erleichtern.

Eines dieser Mittel würde darinn bestehen, daß der Generalquartiermeisterstab in eben so viele Kanzleyen vertheilet würde, als Hauptabtheilungen in diesem Dienstfache sind; dann daß einer jeden Kanzley ein Offizier vom Generalquartiermeisterstabe vorgesezt würde, welcher alles in seiner Kanzley ausgefertigte zu unterzeichnen, und darüber dem Generalquartiermeister täglich einen bündigen Rapport zu erstatten hätte. Dieser Vorgesezte, welcher alsdann einige wichtige Fälle ausgenommen, selbstständig handeln müßte, würde den Generalquartiermeister von einem unendlichen Detail befreyen. Lezterer

würde sich die obere Inspektion, die Klassirung der Geschäfte, die Korrespondenz mit dem Kriegsministerio, dann die Unterzeichnung der wichtigsten Briefe und Befehle vorbehalten.

§. 1.

Die erste Kanzley, zugleich besondere Kanzley des Generalquartiermeisters, hat auszufertigen:

1. Alles, was auf Bewegungen der Truppen, Marsch der Kriegsgefangenen, und Organisation der Armee Bezug hat.

2. Die allgemeine Korrespondenz.

3. Alles, was an das Kriegsministerium geht.

4. Die Stand- und Diensttabellen.

5. Die Parole und den Armeebefehl.

6. Das Tagbuch der Armee.

7. Die Abschiede und Beurlaubungen.

8. Die Benehmungen mit den Kommandeurs der Artillerie, sowohl in Betreff der Munitionen, als der Mannschaft.

§. 2.

Der Direktor der zweyten Kanzley hat auszufertigen:

1. Alles, was sich auf Verpflegung, Montierung und Armatur der sämmtlichen Truppen bezieht.

2. Die Benehmungen, welche die Remontepferde betreffen.

3. Die Benehmungen in Bezug auf sämmtliche Transporte des Artillerie- verpfleg- kommissariat- und Lazarethwesens.

4. Die Benehmungen, in Betreff der Anordnung der Naturalabgaben, der Abgabstationen und sonstigem dahin einschlägigen.

5. Die Korrespondenz und weitere Verbindungen mit denen Inspektionen, dem Generalkommissariat ꝛc.

6. Die Benehmungen in Betreff der Lazarethe und Konvaleszenten.

7. Die Privatangelegenheiten.

§. 3.

Der Direktor der dritten Kanzley hat auszufertigen:

1. Die Benehmungen den Sold betreffend.

2. Alles, was auf die auszuschreibenden Lieferungen und Brandschatzungen Bezug hat.

3. Die Abrechnungen über die besonderen und geheimen Ausgaben des Generalquartiermeisterstabs.

§. 4.

In der vierten Kanzley ist auszufertigen:

1. Das geheime Spionenwesen.

2. Das Auswechslungs-Geschäfte der Kriegsgefangenen.

§. 5.

Der Direktor der fünften Kanzley, welcher ein Ingenieur-Offizier ist, hat alles zur Topographie gehörige auszufertigen.

§. 6.

Besondere Bemerkungen.

1. Der Generalquartiermeister kann in seiner Hauptkanzley nach Gutdünken alles obwohl auch in andere Kanzleyen einschlagende ausfertigen.

2. In Friedenszeiten können die Kanzleyen in eine, oder welches der Diensterlernung zuträglicher seyn dürfte, in zwey Kanzleyen nebst der topographischen eingetheilt werden, da ein Theil der Geschäfte wegfällt,

so sind die übrigen gleichmässiger in den Kanzleyen zu vertheilen.

3. Die topographische Kanzley sollte von allen subalternen Generalquartiermeisterstabsoffizieren zu festgesezten Zeiten besucht werden, zum Beyspiel in der Manövrezeit, während welcher sie darinn beschäftiget würden, Plane über die vorgenommenen Manövres mit beygefügten Berichten zu verfertigen.

4. Sämmtliche Direktoren haben sich täglich auf der Hauptkanzley einzufinden, um alles beyzubringen, was in dem Armeebefehle auszufertigen ist.

5. Bey der Armee hat immer ein Offizier vom Generalquartiermeisterstabe einen Dienst von vier und zwanzig Stunden, während welchem er Tag und Nacht in der Kanzley verbleiben muß: dieser hat alles einkommende in Empfang zu nehmen, und entweder selbst zu beantworten, oder dem Generalquartiermeister sogleich, auch nach Beschaffenheit der Umstände erst am folgenden Morgen zu melden.

6. Wenn Offiziere vom Generalquartiermeisterstabe einem abgesonderten Korps bey-

gegeben sind: so übernimmt der erste im Range alle obigen Verhaltungen und muß hienächst, so oft es thunlich ist, dem Generalquartiermeister über alles Rapport abstatten, was Bezug auf den Zusammenhang der Operationen hat.

Zweyte Abtheilung.

Ausführliche Zergliederung der wichtigsten Verhaltungen des Generalquartiermeisterstabs.

Oefters wird nur von dem Generalquartiermeister die Rede seyn, unerachtet demselben mehrere Offiziere beygegeben sind, welche unter dessen Leitung die Geschäfte zu versehen haben. Aber auf ihm allein beruhet im Grunde die Hauptverantwortung, indem die Untergebenen blos auf seinen Befehl und in seinem Namen handeln sollen.

Bevor die Verhaltungen des Generalquartiermeisters angegeben werden, sind die Eigenschaften und Kenntnisse, welche er miteinander vereinigen soll, anzuzeigen.

Erster Abschnitt.

Eigenschaften und Kenntnisse des Generalquartiermeisters.

Es wird erfodert:

1. Daß er so viel von der Taktik der verschiedenen Truppen inne habe, als nöthig

ist, um dieselben überall aufstellen, anführen und benützen zu können.

2. Daß er hinlänglich die Kunst der Posizionen verstehe, um mit Gewißheit die Vorzüge und Nachtheile der zu besetzenden Erdstrecken, und wie diese für Angriff und Vertheidigung zu benutzen sind, zu beurtheilen wisse.

3. Daß er ein geübtes Augenmaas besitze, um jedes Terrain beurtheilen zu können.

4. Daß er im Nothfalle einen Plan aufzunehmen, ein Lager abzustecken, und eine Feldverschanzung anzulegen wisse: überhaupt alle seinen Untergebenen anbefohlenen Verhaltungen sicher zu beurtheilen, zu leiten und zu verbessern vermöge.

5. Da es bey den meisten Verhaltungen des Generalquartiermeisters auf schnelle Entschliessungen ankommt: so gehöret dazu ein Mann von Genie, der sich von den ihm aufstossenden Gegenständen leicht einen Begriff zu machen, und mit den daraus gebildeten Schlüssen den wahren Punkt zu treffen wisse.

6. Beharrlich und thätig soll er zur Beförderung seiner Unternehmungen nichts versäumen, mit Ordnung seine Geschäfte bestimmen, abtheilen, und mit Strenge auf deren Vollziehung wachen.

7. Seine Befehle und Briefe sollen das Gepräge geläuterter Begriffe tragen, und deutlich und bündig abgefasset seyn.

Die Verhaltungen eines Generalquartiermeisters und seines Stabs sind wesentlich verschieden, je nach dem die Armee stille stehet, marschiret, oder im Treffen begriffen ist; diese Verschiedenheit bestimmt den Innhalt der folgenden Abschnitte.

Zweyter Abschnitt.

Verhaltungen des Generalquartiermeisters während des Stillstandes.

Stillstand heißt der Zeitraum, während welchem ein Truppenkorps an einem Orte verbleibet, in so ferne dieser Zeitraum sich weiter, als auf einen blossen Halt ausdehnet.

In dieser Lage theilen sich die Verhaltungen in bewegliche, und in Kanzleygeschäfte.

§. 1.

Von den beweglichen Geschäften während des Stillstandes.

Diese Geschäfte umfassen alles, was nicht mit der Feder geschieht, und bestehen in Folgendem:

1. Alle Morgen sich zum Kommandirenden zu begeben, um sich bey dem Befehl einzufinden, Rapport über die Lage der Truppen abzustatten, einen Auszug des Verlesens vorzulegen, desgleichen den schriftlichen Rapport des Platzkommandanten im Hauptquartiere, alle fünf Tage eine Stand- und Diensttabelle aus den täglichen Rapporten zusammengesezt, und alle Monate den Monatsrapport; ferner Rapporte die Verpflegung betreffend — Abschiede, Urlaubs- und sonstige Gesuche — Rapport über die in den lezteren vier und zwanzig Stunden vorgefallenen Operationen und unternommenen Geschäfte, über die gegebenen Befehle und dazu gefügte besondere Instruktionen, wie auch über den gesammten Innhalt des Tagbefehls zu übergeben, und lezterem alles, was der Kommandirende befiehlt, beyzufügen; schließlich dessen Befehle zu vernehmen.

2. In Lagern und Kantonirungen die Truppen zu stellen und zu disloziren.

3. Die Lager, Kantonirungen, Quartiere, Gefängnisse und Lazarethe zu besichtigen.

4. Bey den Naturalabgaben Aufsicht über Zeit, Beschaffenheit und Maas zu halten.

5. Sich über jene Gegenstände, welche nicht unumgänglich zu Befehlen oder zur Korrespondenz geeignet sind, mit den Civilbehörden zu benehmen.

6. Den Kommandirenden bey seinen Bereisungen, Musterungen und Rekognoszirungen zu begleiten.

7. Alle anbefohlene Bereisungen und Rekognoszirungen selbst oder durch Kommandirte vorzunehmen.

§. 2.

Kanzley-Geschäfte.

Die Kanzleygeschäfte bestehen:

1. In einer deutlichen und bestimmten Abfassung der Befehle, welche der Generalquartiermeister verbreitet, oder selbst ertheilet.

2. In deren schleuniger Abfertigung (Expedirung).

3. In der Abfertigung der Parole.

4. In der Abfassung und Abfertigung des Tagbefehls.*)

5. In der Bestimmung des Antheils, den jede Division oder jedes Korps an den verschiedenen Abgaben haben soll.

6. In einer thätigen Verbindung mit dem Generalkommissär, in Betreff der Naturalien, Montur, Armatur, Lazarethe, Magazine rc.

7. In der Gegenunterzeichnung der von dem Kommandirenden ertheilten Abschiede und Beurlaubungen, so auch aller Gesuche von Korps oder Einzelnen an die höheren Stellen, aller Scheine zur Uebernahme von Armatur und Munitionen, aller Hauptzahlungslisten und Verlusteingaben.

---

*) Um die Kanzleyarbeit zu vermindern, können die in und nahe bey dem Hauptquartiere liegende Korps angehalten werden, täglich zu einer bestimmten Stunde Adjutanten oder Fouriers ins Hauptquartier zu schicken, um den Befehl abzuschreiben.

8. In allen zu ergreifenden Maasregeln, um unbrauchbare und verlorene Armatur zu ersetzen, und die Munition zu ergänzen.

9. In der Uebernahme und Ausfertigung der täglichen Rapporte, Monatstabellen und andern erfoderlichen tabellarischen Angaben.

10. In der Uebernahme aller Scheine, welche die Abgangsstunden der Ordonanzen bezeugen und in der Ausfertigung von Gegenscheinen, welche die Stunde der Rückkehr gleichfalls angeben.

11. In der Aus- und Abfertigung der Befehle, die allgemeine und besondere Bewegungen betreffen.

12. In dem täglichen über alles Vorgenommene kurz abgefaßten Rapporte.

13. In der Anstellung sämtlicher Kriegskommissionen.

14. In den Benehmungen mit den Kriegskommissionen.

15. In der Ausfertigung der Befehle und Weisungen an den Oberauditor.

16. In der Uebergabe der Kriegskommissionssprüche an den Kommandirenden.

17. In

17. In der Aufmerksamkeit, die Befehle, bey deren Vollstreckung etwas ermangelt, in Erinnerung zu bringen.

18. In der Beobachtung einer vollkommenen Ordnung und Genauigkeit in Rücksicht der Korrespondenz, der Registratur und der Absonderung aller aufzubewahrenden Papiere.

19. In der Führung des Tagbuchs.

20. In der Ausfertigung der Wachtdienstbefehle an die vorzüglicheren Posten.

21. In dem Briefwechsel mit den Familien der Militärpersonen.

22. In den für die Wachten im Hauptquartiere, auf Ansuchen des Platzkommandanten, vorzunehmenden Dienstrepartitionen (Ausgleichungen).

23. In den Ausfertigungen für die als Salva Guardia zu stellende Mannschaft, und in der Führung einer Repartitionstabelle, um diesen Dienst genau unter den Divisionen oder Brigaden auszugleichen.

24. In der Uebernahme und Zusammentragung der täglichen Rapporte des bey

einer Belagerung mit dem Detail der Laufgräben beauftragten Offiziers, welcher in dem Rapporte alle seine gegebenen Befehle und Bescheinigungen (Atteſtate) einträgt, ingleichen den Verlust an Todten und Blessirten namentlich angiebt.

25. In der Führung eines Verzeichnisses des Verlustes an Kriegsgefangenen. Zu diesem Behuf haben sämmtliche Korps auf dem täglichen Rapport den in den leztverstrichenen vier und zwanzig Stunden erlittenen Verlust namentlich anzugeben.

26. In der Unterzeichnung. Der Generalquartiermeister unterzeichnet die an das Kriegsministerium und an die Generale gehenden Sachen, so wie auch alle Genehmigungen und Vollmachten. Das Uebrige unterzeichnen seine Beauftragte.

27. In der Beobachtung der Anzeige des Aufbruchs aus dem Hauptquartier an alle Behörden, als: an die Kommandeurs der Artillerie und Ingenieure, an den Generalkommissär für alle Administrationen, an den Platzkommandanten ꝛc.

§. 3.

Mittel zur Verantwortung.

In Rücksicht der Verantwortung, welche auf so mannigfaltigen Verhaltungen haftet, und durch die Ereignisse öfters höchst wichtig wird, darf der Generalquartiermeister zu seiner Deckung nichts ausser Acht lassen. Dieser Beweggrund, mit jenem der Pflicht, des Diensteifers und der Ehre verbunden, ist der sprechendste Beweis, von welcher Wichtigkeit die genaueste Ordnung in dem Geschäftsgange ist.

Diesen Gegenstand zu erreichen, schlagen wir folgende durch die Erfahrung bestätigte Hülfsmittel vor:

1. Der Generalquartiermeister muß, um alle mündlichen Befehle zu vermeiden, stets eine Schreibtafel bey sich führen, alle von dem Kommandirenden diktirte Befehle, soviel thunlich, darinn einschreiben, und von dem Kommandirenden unterzeichnen lassen. So oft aber jenen nicht ausgewichen werden kann; wird der Generalquartiermeister von Zeit zu Zeit seine Register dem Kommandirenden zur Unterzeichnung vorlegen.

2. Hält der Generalquartiermeister ein Register über alle Befehle, welche er ertheilet, oder verbreitet.

3. Ein Buch, in welchem obige Befehle ganz ihrem wörtlichen Innhalt nach eingetragen werden müssen.

4. Ein Register, in welchem der Ort, der Tag und die Stunde des Abgangs, die Nummer und Addresse, der Name der verbringenden Ordonnanz, und eine ganz kurze Anzeige des Innhalts aller Schreiben, welche er unterzeichnet, so auch aller jenen, welche einkommen, mit der Stunde des Eingangs bemerkt werden.

5. Ein anderes Register, auf die nemliche Weise eingerichtet, für die Korrespondenz mit dem Kriegsministerio und dem Hauptquartiere.

6. Der Generalquartiermeister hält seine Untergebenen an, ähnliche Register über alles von ihnen Unterzeichnete zu führen.

7. Unter jedem Briefe oder Befehle ist der Name, der Grad und das Korps der verbringenden Ordonnanz, mit dem Datum und der Stunde des Abgangs zu bemerken:

auch ist es sehr nützlich, ein Register zu führen, welches Tag für Tag die Benennung sämmtlicher diensthabenden Ordonnanzen enthält.

Der Generalquartiermeister muß sich sorgfältig bemühen, Empfangsscheine über alle abgeschickte Befehle und Schreiben zu erhalten; aus Mangel an Papier werden den Ordonnanzen, welche sich nicht getrauen, ein mehrers zu begehren, öfters nur die Umschläge zurückgegeben. Diesem Misbrauche vorzubeugen, oder auch, um keine Scheine ohne Data zu erhalten, muß man gedruckte vorräthig haben, und bey jeder Verschickung der Ordonnanz einen solchen bis auf die Unterschrift ausgefertiget, beygeben, so daß der Uebernehmer nichts als seinen Namen zu unterzeichnen hat. Enthält das Schreiben etwas Geheimes; so wird der Schein darinn eingeschlossen, und ebenfalls versiegelt zurückgeschickt.

8. Ist ein Register aller ausgefertigten Verzeichnisse und Tabellen zu führen.

9. Ein Register, Normalvorschriften enthaltend, nach welchem alle Gattungen Rap-

porte, Verzeichnisse, Tabellen, Addressen, Bittschriften ꝛc. zu verfertigen sind.

10. Ein Register für die Kriegskommissionssachen und den dahin einschlägigen Briefwechsel.

11. Ein Register für das geheime Wesen: dieses begreift

a. Die Instruktionen, welche die Spionen erhalten haben.

b. Die durch die Spionen eingegangenen Rapporte.

c. Die besondern Kundschaften, welche auf den Bereisungen, durch Ausforschung der kundigsten Einwohner eingezogen worden.

d. Die Rapporte der auf Bereisungen und Rekognoszirungen verschickten Offiziere.

e. Die topographischen Rapporte der Ingenieurs und anderer.

Wenn auf dieses Register einige Sorgfalt gewendet wird; so ist es ein leichtes, treffliche statistische Beyträge zusammen zu bringen.

12. Ein Tagbuch aller Operationen und Vorfälle zu halten.

13. Hefte von Pappe, um die Papiere genau abgesondert zu verwahren.

14. Endlich einen Registraturkasten, dessen Vordertheil, wie bey einem Schreibpulte herabgelassen wird, und welcher in Fächer getheilet, sämmtliche Hefte in einer bestimmten Ordnung einschliesset, und alles zur Arbeit benöthigte enthält. Dieser Kasten ist bey stets sich ereignenden Bewegungen ein unumgängliches Bedürfniß.

Plan des Kastens, aufrecht als offenes Schreibpult anzusehen:

Register u. Hefte für Befehle und Parole. Siehe Nro. 1. 2. u. 3.	Register, Tagbuch und Hefte für Rekognoszirungs- und Treffenrapporte ꝛc.	Register u. Hefte, Korrespondenz bey der Armee. Siehe N. 4.	8 Zoll
Reg. u. Hefte für Verzeichnisse, Tabellen u. Vorschriften S. N. 9.	Weisses Papier.	Register u. Hefte, Korrespondenz mit dem Ministerio S. N. 5.	9 Zoll
Register u. Hefte für Kriegskomissionssachen. Siehe N. 10.	Gedruckte Papiere	Register u. Hefte, Briefwechsel mit einzelnen Personen.	6 Zoll
Register u. Hefte, Scheine für u. v. Ordonn. S. N. 7.	Geschloss. Schubl. f. Schreibm. u. geh. P.	Auszufertigende Sachen.	4 Zoll
10 Zoll	15 Zoll	10 Zoll	

Ganze Länge von aussen 38 Zoll franz. Maas.

Ganze Höhe von aussen 27 Zoll 4 Striche.

Ganze Tiefe von aussen 16 Zoll.

Die Arbeit auf das Beste zu erleichtern, und um bey der Menge und Verwickelung von Geschäften nichts zu vergessen, müssen noch folgende Tabellen gehalten werden.

1. Eine Tabelle: Dienstordnung für den Generalquartiermeisterstab. Diese Tabelle enthält die Bestimmung der einem Jeden zugetheilten Arbeit und den Dienstroster der Offiziere.

Beygefügt wird der Befehl, daß die Offiziers und Sekretärs stets Schreibmaterialien bey sich führen sollen.

2. Eine Tabelle: Quartierliste. Sie enthält die benöthigten Addressen aller zum Hauptquartier gehörenden Personen, auch, so viel thunlich, aller Generale und Korpskommandanten, überhaupt derjenigen, mit welchen Verbindungen unterhalten werden.

3. Ein Verzeichniß der Personen, welchen die Parole zukommt, nebst jenem der Abfertigungstage.

4. Ein Verzeichniß der Personen, welchen der Tagbefehl zugefertiget wird.

5. Einen Auszeig sämmtlicher auszufertigenden Verzeichnisse und Tabellen, und der Stellen, wohin dieselben abzufertigen.

6. Ein Verzeichniß aller Kommandos, ihrer Stärke, Stationen — der Namen der Kommandeurs, mit der Bemerkung ihrer besondern Aufträge.

7. Eine Tabelle des wirklichen und des dienstbaren Standes sämmtlicher Truppen.

8. Eine Tabelle: Stellung der Truppen. Enthaltend die Benennungen der Lager, Biwachten, Garnisonen und Kantonirungen.

9. Eine Diensttabelle: Sie enthält die Hauptposten, Piketer, Patrollen, dann Roster für die Generäle und Stabsoffiziere, welche zur Inspektion ernennet werden.

Der Kommandirende allein ernennet die Generale.

10. Ein Register, enthaltend alle Wachtdienstinstruktionen.

11. Eine Rangliste der Korpskommandanten und Stabsoffiziere.

Durch Ergreifung obiger Vorsichtsmaasregeln, erzielet der Generalquartiermeister die

Gewißheit, nichts zu verabsäumen, und hat die Belege in Bereitschaft, um über die genaue Vollziehung aller seiner Verrichtungen jederzeit Rechenschaft ablegen zu können.

§. 4.

Verhaltungen des Generalquartiermeisters bey einer Veränderung im oberen Kommando.

Wenn ein General den andern im oberen Kommando ablöset; muß der Generalquartiermeister dem eintretenden, nebst den gewöhnlichen Rapporten, Folgendes einhändigen:

1. Den Auszeig der Organisation der Truppen, enthaltend:

a. Den Auszeig der Divisionen, Brigaden und Korps.

b. Den Auszeig der Offiziere vom Generalstabe.

c. Die Auszeige des Artilleriekorps, des Zeugs, der Munitionen, und der Reserve.

d. Einen Auszeig sämmtlicher Administrationen.

e. Einen Auszeig des Soldes.

f. Einen Auszeig des Fuhrwesens.

2. Einen Rapport über die Stellung der Truppen, die Stellung des Feindes, die Stimmung der Einwohner der besezten Gegenden, und die allgemeinen Hülfsmittel, welche aus denselben gezogen werden können.

3. Einen Auszeig der Bedürfnisse an Montur, Armatur, Pferde ꝛc.

4. Einen Auszeig der Kriegskommissionsgeschäfte und der bestehenden Kriegskommissionen.

5. Das Tagbuch des laufenden Feldzugs.

Dritter Abschnitt.

Verhaltungen während des Marsches.

Die Bewegung der Armee von einer Stelle zur andern ist zu betrachten:

1. In Hinsicht auf die allgemeine Uebereinstimmung.

2. In Hinsicht auf die zu erhaltende Ordnung.

3. In Hinsicht auf die besondern Maasregeln, welche sie veranlaßt.

Die erste Betrachtung wird in gegenwärtigem, blos der Uebersicht und Anordnung der Geschäfte gewidmeten Handbuche, als gänzlich zur Kriegskunst gehörend und in mehreren Werken ausführlich bearbeitet, übergangen. Beyde andre aber sind um so genauer zu zergliedern, als die Benehmungen auf dem Marsche einen wesentlichen und weit umgreifenden Theil der Verhaltungen des Generalquartiermeisterstabs enthalten.

Jede Bewegung veranlasset leicht Unordnungen. Dem Generalquartiermeister liegt es ob, diesen durch zweckmässige Verfügungen vorzubeugen; er hat vorzüglich aufzumerken, daß nichts Wichtiges vergessen werden könne — die Korrespondenz nie verspätet — jeder Befehl bey Zeiten überbracht — die Rapporte gehörig eingeschickt — keine Papiere verloren und die Register auf das sorgfältigste geführet werden ꝛc.

Dieses Ziel ist nur durch geschickte Sekretärs zu erreichen, und der Generalquartiermeister darf nichts verabsäumen, um solche zu erhalten, die seinem Zutrauen entsprechen.

§. 1.

Marschbefehle.

Weiter oben wurde gesagt, daß dem Generalquartiermeister die Aus- und Abfertigung der Befehle aufgetragen sey, wir setzen hinzu: daß Deutlichkeit ihren Werth begründet. Marschbefehle müssen nicht blos bestimmt, sondern auch mit jener strengen Kürze abgefasset seyn, welche in ihren Ausdrücken sparsam mit Anwendung der einzig benöthigten Worte nichts unterlassen darf.

Eine falsche Bewegung kann die fürchterlichsten Folgen haben, und ein unbestimmter oder weitschweifiger Ausdruck kann so leicht dieselbe veranlassen, daß jeder Befehlsertheiler oder Verbringer alle Aufmerksamkeit aufbieten muß, ein solches Unglück zu vermeiden. Um so mehr hat sich der Generalquartiermeister bey wichtigen Vorfällen nicht blos mit der Ertheilung des Befehls zu begnügen, er muß noch besondere Instruktionen, nach Maasgabe des zu beschreitenden Weges, ertheilen: zum Beyspiel über Vorsichtsmaasregeln, Dispositionen, Bestimmung der Stunde des Aufbruchs, des Rastens, und sogar der Nachtquartiere, wenn dieses

alles nicht in dem Befehle selbst enthalten ist. Sollen diese Instruktionen geheim seyn, so werden sie nur den Kommandeurs der marschirenden Kolonnen, Korps oder Kommandos mitgetheilt, alsdann wird nebst diesen ein allgemeiner Befehl, nur die Marsch- und Schlachtordnung enthaltend, abgefertiget, und jedem Generale und Korpskommandanten zugeschickt.

Alles dieses wird um so mehr Aufmerksamkeit erheischen, als ein Korps oder Kommando bestimmt ist, einzeln zu agiren, oder dasselbe irgend einem Angriffe ausgesezt, und das Unternehmen von Wichtigkeit ist, oder auch ferne von der Armee Statt finden soll.

§. 2.

Fourierbataillon.

1. Um gute Ordnung und Mannszucht zu erhalten, ist es erforderlich, die zum Lagerausstecken, Quartiermachen und zur Naturalabgabe Kommandirte niemals einzeln vorausgehen zu lassen.

2. Der Generalquartiermeister hat den Regimentsquartiermeistern und Kommandirten den Befehl zu ertheilen, sich auf dem

ihrer Kolonne angewiesenen Sammelplatze, eine Stunde früher als die Kolonne aufbrechen soll, einzufinden; jeden Zug, von einem Quartiermeister angeführt, aufzustellen, und unter dem Kommando eines Stabsoffiziers auf die angewiesene Station zu marschiren, und daselbst die Befehle des Generalquartiermeisters über Lagerausstecken, Quartiermachen, und Naturalabgaben zu erwarten.

3. Diesem Fourierbataillon werden beständig mehrere Tamburs beygegeben.

4. Sollen, wie es sich öfters zuträgt, während des Marsches Naturalien gefasset werden, so hält das Fourierbataillon an dem bestimmten Orte, und übernimmt die Naturalien dergestalt, daß bey der Ankunft der Truppen und während des Rastens nichts als die Austheilung zu verrichten bleibt. In diesem Falle brechen die Truppen erst eine halbe Stunde nach dem Fourierbataillon wieder auf: oder die Hälfte des Fourierbataillons setzet ihren Marsch fort, während die andere die Naturalien faßt, und austheilet.

§. 3.

Marschdispositionen.

1. Nachdem der Generalquartiermeister den Kanzleyen sämmtliche Befehle ertheilt hat, begeben sich die Quartiermeisterlieutenante zeitlich genug auf die Sammelplätze, um die Vorwachten und Fourierbataillons abmarschiren zu sehen, und der Aufstellung der Kolonnen beyzuwohnen.

2. Der Generalquartiermeister begiebt sich für seine Person zu jener Division, bey welcher der Kommandirende sich befindet, und dirigirt von da aus seine Quartiermeisterlieutenante, so weit es die Entfernung gestattet.

3. Jeder Quartiermeisterlieutnant erwartet den Kommandirenden seiner Division, stattet ihm den Rapport ab, übernimmt die Befehle, stellet demselben die Generalquartiermeisterstabsoffiziere vor, welche seinen Kolonnen zugetheilt sind, und begiebt sich voraus, um die Stellung der Division zu besorgen, dann mit dem Ingenieur die Posten für ihre Deckung zu ersehen, und mit dem Kommissär die Verpflegsanstalten zu treffen.

4. Wäre

4. Wäre auf die zum Abmarsche bestimmte Stunde der Kommandeur einer Kolonne abwesend, so bricht dieselbe dennoch unter der Führung des dem Range nach ältesten Stabsoffiziers pünktlich auf.

5. So wie die Kolonnen aufgestellt werden, theilet der Quartiermeisterlieutenant einer jeden wenigstens funfzig Arbeiter zu, welche vormarschiren, um die Wege auszubessern.

6. Während des Marsches behalten die Truppen die Ordnung bey, in welcher sie aufgebrochen sind.

7. Alle Reitende halten sich unter dem Winde.

8. Ein Offizier vom Generalquartiermeisterstabe hält sich hundert Schritte vor jeder Kolonne, die Wege zu besichtigen, und die Durchgänge rechts und links der Brücken, den Reitenden anzuzeigen, um den Uebergang zu beschleunigen.

9. Wird durch ein Defilé (enger Paß) gezogen, so begeben sich alle Reitende vor und hinter die Kolonne.

10. In der Truppenkolonne werden weder Wagen= noch Pakpferde geduldet.

§. 4.

Stellung und Einquartierung.

1. Sollen die Truppen einquartiert werden: so weiset der Quartiermeisterlieutenant jedem Korps seinen besondern Bezirk und Allarmplaz an.

2. Wenn die Truppen kantonniren, so hat er jedem Korps seine Stationen anzugeben, von jeder Gemeinde Boten kommen zu lassen, und selbige durch Ordonnanzen den Truppen entgegen zu schicken, um sie auf den besten Wegen nach ihren Stationen zu führen.

3. Werden die Truppen gelagert, oder unter freyen Himmel gelegt: so hat er das hiezu geeignete Terrain (Erdstrecke) zu wählen, und den Kolonnen, sobald die Lägerstelle bestimmt ist, Kommandirte als Wegweiser entgegen zu schiken; denn auf Strohwische, an Stangen befestigt, ist sich niemals gänzlich zu verlassen, am wenigsten in Gegenden, wo die Einwohner übel gesinnet sind.

4. Der Quartiermeisterlieutenant läßt das Lager abstecken, abräumen oder abmähen, sezt die Vorposten aus, und weiset jedem Korps seine Stelle an, alles den Befehlen des Kommandirenden zufolge.

5. Er überreicht dem Kommandirenden bey seiner Ankunft einen schriftlichen Rapport, die Stellung der Truppen, die Quartierliste und den Stand der Naturalien enthaltend.

6. Der Generalquartiermeister und dessen Leutenante müssen, sobald das Lager ausgesteckt ist, die angemessenen Befehle ertheilen, um dem Lager die benöthigten Anbindungen, Aus- und Zugänge, und wenn es aus mehreren Treffen besteht, die erfoderliche Verbindung eines Treffens zum andern zu verschaffen. Sie müssen aufsehen, daß die Ingenieur-Offiziere diese Befehle sogleich vollziehen.

Der Generalquartiermeister hat in allen Fällen, die Truppen mögen lagern oder kantonniren, diesen wesentlichen Dienst sich unverzüglich angelegen seyn zu lassen; er wird dem Befehl des Kommandirenden, oder sei-

nen eigenen Einsichten zufolge, den Ingenieurs alle dienlich erachtete Arbeit dieser Art auftragen, als nach Beschaffenheit der Umstände, Strassen anlegen, abtragen oder abändern, Verhaue anlegen oder wegräumen, Brücken schlagen oder abtragen rc.

7. Die Pionniers und Sappeurs werden diese Arbeiten verrichten, und wo sie nicht zureichen, durch Kommandirte von der Infanterie ergänzet. Das Schanzzeug für die Kommandirten wird, wenn das bey ihren Regimentern vorfindliche nicht zureicht, gegen Scheine der Korpskommandanten von dem Kommandeur des Zeuges verabfolget.

8. Der Generalquartiermeister hat die Ausstellung der Wachten, den Zug der Bagage, die Bestimmung der alten Wachten und den Sammelplatz der neuen anzuordnen, oder mindestens zu begutachten.

9. Er hat gleichfalls den Lagerbezirk für die Marketender und Kaufleute vorzugsweise auf dem Wege aus dem Lager nach dem Hauptquartiere anzuweisen.

10. Sobald als diese Dispositionen vollzogen sind, wird er den Ingenieurs befeh-

len, die Wege für den Marsch des folgenden Tages zu rekognosciren und auszubessern oder neu anzulegen.

11. Dann hat er noch zu trachten, daß bey der Ankunft der Kolonnen, der Tagbefehl und die Parole abgefertiget werden können. Dieses erleichtert den Dienst der Ordonnanzen ungemein, und steuert manchen Verzögerungen.

12. Für das Hauptquartier wird ein Auszeig der erfoderlichen Quartiere gehalten und diese nach Beschaffenheit der Umstände durch Quartierzettel, oder mit der Kreide gemacht.

13. Auf den Kanzleyen des Kommandirenden und des Generalquartiermeisters, und auf der Hauptwache werden Quartierlisten angeschlagen, damit jedermann sogleich zu finden sey.

14. So oft der Generalstab aufbricht, hat ein Generalquartiermeisterstabsoffizier die Kolonne zu führen, und ein anderer für die Einquartierung zu sorgen.

15. Die abziehende Wacht soll im Hauptquartiere stehen bleiben bis alles ausmar-

schiert ist, und der Bagage zur Bedeckung dienen; die aufziehende soll zuerst in dem zu beziehenden Hauptquartiere eintreffen.

Vierter Abschnitt.

Verhaltungen bey einem Treffen.

Treffen heissen alle Gefechte, welche in etwas mehr, als gewöhnlichen Plänkeleyen bestehen.

Vor dem Treffen hat der Generalquartiermeister folgende Hauptgegenstände zu berichtigen.

1. Die Verpflegung.
2. Die Munitionen.
3. Die Versorgung der Blessirten.
4. Die Vorbereitungen der Truppen.

Darauf folgen

5. Die Verhaltungen während, und
6. nach dem Treffen.

§. 1.

Verpflegung.

Der Generalquartiermeister hat mit dem Generalkommissair die Ankunft der Naturalien so zu bestellen, daß die Truppen vor

oder unmittelbar nach dem Treffen ihre Gebühr erhalten, und daß, so oft als möglich, vor dem Treffen abgekocht werden könne.

§. 2.

Munitionen.

1. Der Generalquartiermeister muß wissen, wo die Artillerie-Reserve stehet, und wie viele Munitionen vorhanden sind, um die verbrauchte sogleich wieder zu ersetzen.

2. Er zieht einige Munitionswägen aus der Reserve, und behält dieselben in einem geringen Abstande hinter den Truppen, welche am stärksten abfeuern. Laufen diese Wagen Gefahr verbrannt oder erbeutet zu werden: so läßt er die in der Nähe benöthigten Munitionen auf Karren oder Pferde laden. Hiedurch wird hauptsächlich verhindert, daß die Mannschaft, unter dem Vorwande Patronen zu holen, sich aus dem Feuer entfernt.

§. 3.

Versorgung der Blessirten.

1. Der Generalquartiermeister hat einen zureichenden Vorrath an Wagen zu besorgen, damit der Transport der Blessirten so wenig als möglich verzögert werde.

2. Er hat aufzusehen, daß das wandelnde Lazareth (ambulance) hinlänglich mit Chirurgen und den zum ersten Verband erfoderlichen Bedürfnissen, dann mit einer bestimmten Anzahl Landleuten, um die Blessirten fortzubringen und die Todten zu begraben, versehen sey.

3. Leztere Anstalt wird er bey dem Befehle den Truppen anzeigen. Er wird ihnen erklären, wie nachtheilig es ist, daß während des Treffens die Mannschaft ihren Posten verlasse, um Blessirte zu führen; daß die Anzahl der Streitenden dadurch doppelt geschwächt wird, und dieses Verfahren den Tapfern in Gefahr bringt, jenen aber zum Vorwande dienet, welche Gelegenheit suchen, sich entfernen zu können.

§. 4.

Vorbereitung der Truppen.

1. Die Truppen müssen jederzeit wissen, wo der Kommandirende, die Munitionen und das wandelnde Lazareth sich befinden.

2. Die Truppen werden erinnert, wie viel ein allgemein beobachtetes Stillschweigen zu einem glücklichen Ausschlage beyträgt,

indem es den Feind abschreckt und das Kommando erleichtert.

3. Wenn ein wichtiges Treffen bevorsteht: so darf nichts unterlassen werden, die Truppen darauf gefaßt zu machen. Die Mittel dazu sind vielfältig, und können um so weniger alle angegeben werden, als sie hauptsächlich von den Einsichten und Geistesgaben der Generale abhängen; allgemeinere sind: den Truppen die mögliche Ruhe zu verschaffen; strenge Mannszucht — Gerechtigkeit in Belohnungen und Strafen — und für den Generalquartiermeister die vollkommenste Regelmässigkeit bey allen Abgaben zu beobachten

4. Den Soldaten ist nicht zu gestatten, mehr Montur, als das Reglement bewilligt, nachzuführen; hiedurch wird erhalten, daß sie nicht so leicht ermüden, und weniger plündern.

5. Bey besondern Fällen kann auch den Truppen gesagt werden, ob sie angreiffen oder angegriffen werden sollen, und den Korpskommandanten können die bey den muth-

maßlichsten Voraussetzungen vorzunehmenden Bewegungen eröffnet werden.

6. Die Hauptinstruktionen, welche durch den Tagbefehl erlassen werden, sind dergestalt abzufassen, daß sie stets Muth und Zutrauen einflössen, ohne bey dem gemeinen Manne jene übermüthige Sorglosigkeit zu erregen, welche bey dem geringsten Unfalle sich öfters in eine um so grössere Muthlosigkeit auflöset.

§. 5.

Verhaltungen während des Treffens.

Der Generalquartiermeister muß während des Treffens stets den Kommandirenden begleiten, um dessen Befehle zu übernehmen, sie seinen Untergebenen zu übertragen oder selbst zu vollziehen, als die wichtigsten Befehle zu verbringen, Kolonnen anzuführen, mit einem Korps in den Feind zu dringen, ein anderes wieder zu formiren, den Feind zu umgehen, auch im Nothfalle Verschanzungen und Batterien anzulegen, Gebäude zu schleifen, Dickicht abzubrennen, Brücken zu schlagen, Gräben zu ebenen, Strassen anzulegen oder gangbar zu machen. rc.

§. 6.

Verhaltungen nach dem Treffen.

Nach beendigtem Treffen ist die erste Obsorge des Generalquartiermeisters das Terrain zu rekognosziren, die Truppen und wichtigsten Wachtposten zu stellen, und das Hauptquartier anzulegen, alles den Befehlen des Kommandirenden zufolge: dann bestimmet er die Naturalabgaben, läßt die Gefangenen zusammenbringen und transportiren, fertiget die Befehle aus, nimmt alle Rapporte an, und fasset seine Berichte ab.

Dritte Abtheilung.

Nähere Beleuchtung verschiedener wichtigen Verhaltungen des Generalquartiermeisterstabs.

In der vorhergehenden Abtheilung wurden die wesentlichern Bestandtheile der Verhaltungen des Generalquartiermeisterstabs angegeben: es ereignen sich aber so mancherley Umstände, welche alle Augenblicke besondere Anstalten und Ausnahmen von der angenommenen Regel erheischen, daß es immer eine höchst unvollständige Arbeit bleiben würde, wenn man es unternehmen wollte, sich in das Detail aller möglichen Vorfälle dieser Art einzulassen.

Es ist augenscheinlich, daß zur Vollführung von dergleichen Geschäften eine gewisse Uebung mehr beyträgt, als die Aufstellung der erlesensten Lehrsätze. Um sich nun in dem Felde unendlicher Voraussetzungen nicht zu verirren, und dennoch keine allzugrosse

Lücken in diesem Handbuche zu lassen, folgen einige Bemerkungen über die wichtigsten Verhaltungen in und ausser der Kanzley.

Erster Abschnitt.

Wichtigste Verhaltungen ausser der Kanzley.

In diesem Abschnitte werden Bemerkungen aufgestellet:

1. Ueber die Stellung der Truppen.
2. Ueber die Verpflegung.
3. Ueber die obere Polizey.
4. Ueber die Bereisungen und Rekognoszirungen.
5. Ueber die Rapporte.
6. Ueber die Führung der Kolonnen.

§. 1.

Stellung (Position) der Truppen.

Die Stellung der Truppen ist eine der wichtigsten Angelegenheiten.

Aeusserst schwer ist es, auf den ersten Ueberblick alles dasjenige, was zu einer guten Stellung beyträgt, einzusehen, und unter den verschiedenen Ansichten, die die nämliche Erdstrecke immer darbietet, mit Ge-

wißheit jene zu wählen, welche die meisten Vortheile gewähret.

Bey einer so wichtigen Verrichtung zuverlässig zu verfahren, wird die Vereinigung der aus der Theorie geschöpften Kenntnisse mit dem durch die Praxis erworbenen richtigen Augenmaase erfordert. Die Generalstabsoffiziere haben sich demnach zu befleissigen, alle für dieses Fach nothwendigen Wissenschaften zu erwerben.

Zur Kunst der Positionen ist erfoderlich:

1. Eine Erdstrecke von verhältnißmässiger Ausdehnung mit der Anzahl Truppen, welche dieselbe besetzen soll, zu wählen zu wissen.

2. Den Truppen die für ihre besondern Bestimmungen geeigneten Stellen anzuweisen. *)

---

*) Belehrung über obige Sätze gehöret nicht hieher: es wird blos bemerket, daß die Vernachlässigung des lezteren Artikels, besonders bey der Reiterey, die schädlichsten Folgen hat.

Zu lange herrschte die Gewohnheit, die Reiterey unter freyem Himmel liegen zu lassen, selbst da, wo sie leicht kantonniren konnte.

Siehe am Ende.

3. Auf einen sichern Rückzug und bequeme Ausgänge Bedacht zu nehmen, und die Zugänge zu erschweren.

4. Die Flügel dergestalt zu sichern, daß sie nicht umgangen werden können.

5. Die von dem Feinde bedrohten Punkte zu decken, und jene zu bedrohen, welche der Feind decken muß.

6. Die Truppen, ihren Bedürfnissen gemäs nahe bey Wasser zu legen, und besorgt zu seyn, daß sie keinen zu weiten Weg nach Fourrage, Holz, Stroh und andern Naturalien haben, wodurch die zur Ruhe bestimmte Zeit verloren gehen würde.

§. 2.

Verpflegung.

Die Verpflegung ist allezeit eine der wichtigsten Angelegenheiten des Generalquartiermeisters.

1. Da er sich stets darüber mit dem Generalkommissäre zu benehmen hat: so muß lezterer, wo es nur seyn kann, ihn, wenn er sich voraus begiebt, begleiten.

2. Zum allermindesten müssen die Truppen Brod für einen Tag voraus haben, und

ein Transport des zu einer Abgabe Benöthigten vorräthig nachgeführet werden, um Zeit zu gewinnen, einen verspäteten Transport abzuwarten, und wenn die Umstände einen doppelten Marsch veranlassen, den Truppen ohne Nachtheil auf die Zukunft eine Ration als Zulage ertheilen zu können.

3. Mit dem Fleische hat es die nämliche Bewandniß: jeder Kolonne folgen Herden von Ochsen und wo möglich einige Wagen mit Branntwein.*)

4. Die

*) Die Verpflegung ist zwar dem Generalkommissäre übertragen; indessen ereignet sich vielfältig, daß der Generalquartiermeister wissen muß, was eine Gegend an Naturalien Fuhrwesen, Bequemlichkeit des Transports und Handarbeit zu leisten vermag, und es wäre nothwendig, daß die Offiziere vom Generalquartiermeisterstabe während ihrer Versendungen folgende statistische Bemerkungen aufzeichneten.

a. Die Namen der Städte, Flecken, Dörfer und Höfe auf und nächst der Strasse, welche sie bereisen.

b. Deren Häuser- und Volkszahl, Landeskultur, Vorrath an Früchten, Fourrage, Pferde, Ochsen rc.

c. Die

4. Die Naturalabgaben geschehen fortwährend unter der Aufsicht und auf Befehl des Generalquartiermeisters. Kann er nicht selbst gegenwärtig seyn: so befiehlt er einem Offizier seines Stabs, sich dabey an seiner Stelle einzufinden, auf die vorgeschriebene Ordnung zu halten, und die Klagen zu bemerken.

5. Dieser Offizier wird die Abgabe des Fleisches nicht eher gestatten, bis es kalt geworden, damit am Gewichte nichts abgehe.

6. In dem Befehle über die Naturalien werden Ort, Tag und Stunde der Abgabe angezeigt, ferner, welche Naturalien und wie viel abzugeben sind. Geschiehet eine Abgabe ausserhalb des Magazins, so wird

---

c. Die vorhandenen Mittel zum Transporte, den Zustand der Industrie und des Reichthums.

Vermöge solcher mit Fleiß und Einsicht zusammengetragenen Kenntnisse des Landes und der Einwohner können die Lieferungen auf eine vortheilhafte Weise ausgeschrieben werden.

ein Offizier vom Generalquartiermeisterstabe mit den Kommandirten marschiren.

7. Durch Unordnung bey den Abgaben entstehet oft Mangel an Fourrage. Damit den zuerst Gekommenen nicht alles zu Theil werde, muß der Generalquartiermeister alle Abende einen Auszeig der vorfindlichen Fourrage haben, und die Anzahl der Rationen, welche einem jeden Korps gegeben werden können, darnach bestimmen; soviel möglich wird von jedem Korps nur eine Quittung über den Empfang von jeder Gattung Naturalien ausgestellt.

8. Wenn fourragirt wird, hat der Generalquartiermeister ebenfalls die dabey zu beobachtende Ordnung anzubefehlen.

§. 3.

Obere Polizey.

Obere Polizey heisset die dem Generalquartiermeister aufgetragene Obsicht über die genaue Befolgung der Gesetze, Reglements und Befehle; seine wesentlichen Beobachtungen dabey sind:

1. Rücksichtlich der innern Sicherheit der Armee Maasregeln zu ergreifen, um

alles Räsonniren über Vorgesezte und Meutereyen zu verhindern.

2. Rücksichtlich der innern Sicherheit des Lagers: daß die Soldaten nicht spielen, sich nicht zusammen rotten, bey der Nacht alles stille unter den Zelten liege, weder Feuer, noch Licht brenne, daß nach einer bestimmten Stunde alle Belustigungen aufhören, keine Getränke mehr ausgeschenket, keine liederlichen Weibspersonen und überhaupt keine Fremden in dem Lager geduldet werden, daß die Patroullen und Ronden ihre Schuldigkeit versehen.

3. Rücksichtlich des Wohls der Truppen: auf die Erhaltung des guten Wassers, auf gesunde und regelmässige Nahrung, auf Reinlichkeit des Lagers, um gesunde Luft zu erhalten, dann auf Reinlichkeit im Anzuge zu sehen.

4. Rücksichtlich der Sicherheit der Marketender und Krämer, wodurch die Zufuhr zur Armee aufgemuntert wird.

5. Der Generalquartiermeister allein hat die Marketender für das Hauptquartier anzunehmen; er giebt allen Marketendern der

Armee Zeichen mit Nummern, welche diese an allen ihren Wagen oder Packpferden anbringen, und selbst am Hute tragen müssen; er vidimirt ihre von den Korpskommandanten ausgefertigten Patente; er bestrafet alle Verkäufer, welche keine Patente haben; alle Marketender, welche ohne ihre Nummer betroffen werden; diejenigen, welche schlechte Lebensmittel oder zu theuer verkaufen, und überhaupt, er hat in allem, was ihre Polizey betrifft, zu befehlen.

6. Alle Arretirten, sowohl Marketender, als Bediente oder Knechte aus dem Hauptquartiere werden ihm gemeldet, und von ihm bestrafet.

7. Hat er die Anzahl Wagen oder Packpferde zu bestimmen, welche er jedem Marketender zu gestatten für dienlich erachtet.

8. Bestimmt er den Preis der Lebensmittel.

9. Hat er die obere Aufsicht über die Feldpost.

10. Trift er alle Anstalten, das Marodiren zu verhindern.

11. Zieht er die Kommandanten der detaschirten Korps für alle Vergehungen ihrer unterhabenden Mannschaft zur Verantwortung.

12. Schüzet er die Einwohner gegen alle Gewaltthätigkeiten.

13. Ernennet er den Stabswagenmeister; er bestimmet die Ordnung und den Transport der Bagage, so wie die Stationen für dieselbe, die Aufstellung der Wagenburg.

14. Führet er einen Auszeig über sämmtliches Vorhandene an Fuhrwesen und Pferden, und hält auf die strengste Befolgung des darüber erlassenen Reglements.

15. Jegliches Fuhrwerk, welches dem Reglement zuwider der Armee nachgeführt wird, es mag, wem es nur immer sey, angehören, soll arretirt, dem Generalquartiermeister zugeführt, und so wie sich der Uebertrettungsfall bestättiget, verkauft, und der Ertrag unter diejenigen, welche das Fuhrwerk arretirt haben, vertheilet werden.

16. Die Korps oder einzelnen Offiziere, welche durch Unfälle der Mittel zur Fort-

bringung ihrer Bagage beraubt worden, haben sich an den Generalquartiermeister zu wenden, welcher ihnen bestmöglichst auszuhelfen hat.

17. Alle verdächtigen Leute werden ihm vorgeführt, und er entscheidet, ob sie im Falle sind, gerichtlich belangt zu werden.

18. Alle Anklagen gegen Personen der Armee werden ihm zugestellt, um durch ihn an die Kriegskommissionen zu gelangen, im Falle er das Vergehen nicht geeignet findet, blos militärisch behandelt zu werden.

19. Hat er die Befehle zur Vollziehung der Kriegssprüche zu ertheilen.

20. Urtheilt er über die Gültigkeit der gemachten Beute, und kann diese ohne sein Vorwissen niemals vertheilt oder verkauft werden.

21. Alle Gefangene und feindliche Ausreisser werden ihm zugeführt, damit er sie ausfragen könne.

22. Entscheidet er über alle bey Abgaben entstandenen Streitigkeiten, welche der Kommissär nicht zur Befriedigung der Truppen heben konnte.

23. Schließlich kann ohne besondern schriftlichen Befehl des Generalquartiermeisters keine Wacht sich von einer andern, als der im Tagbefehl benannten, ablösen lassen.

§. 4.

Bereisungen und Rekognoszirungen.

A. Bereisungen.

Bereisung heißt das Benehmen eines Generals, wenn er selbst oder mittelst Kommandirter den innern Bezirk der von seinen Truppen besezten Erdstrecke durchziehet.

Der Zweck einer Bereisung ist: Die Position der Truppen nebst deren Dienst und Disziplin einzusehen, die Magazine, Lazarethe, Quartiere und Gefängnisse zu inspiciren, dann die Gegend und die daraus zu beziehenden Hülfsmittel kennen zu lernen.

Die Bereisungen werden demnach innerhalb des Truppenkordons unternommen, und dieses ist, was den Unterschied zwischen ihnen und den Rekognoszirungen bezeichnet.

B. Rekognoszirungen.

Es giebt zweyerley Rekognoszirungen: Jene kleinere, welche alle Vorposten mor-

gens vor Einziehung der Nachtposten, und abends während der Ausstellung derselben vorzunehmen haben, sowohl um die Stellung des Feindes und die darinnen vorgefallenen Veränderungen zu beobachten, als um die umliegende Gegend zu durchsuchen, und sich vor Ueberfällen zu sichern.

Diese Rekognoszirung von der folgenden zu unterscheiden, wird sie Entdeckung (découverte) benennet.

Die eigentlichen Rekognoszirungen werden von Generalen oder besonders dazu kommandirten Stabsoffizieren angeführt.

Der Anführer erhält beständig einen schriftlichen Befehl, mit Instruktionen begleitet, und einen bestimmten Auftrag; er hat einen ausführlichen schriftlichen Rapport abzustatten.

Die Instruktion wird von dem Generalquartiermeister ausgefertigt, und enthält den Zweck der Rekognoszirung; Nachrichten über die Gegend, durch welche gezogen wird; über die dabey zu laufende Gefahr und die zu ergreifende Sicherheitsmaasregeln.

Rekognoszirungen sind öfters von grosser Bedeutung und erfodern einen geübten Anführer, sie dienen:

1. Eine Position oder Festung, welche man besetzen will, oder welche von dem Feinde besezt ist, in Augenschein zu nehmen, imgleichen die Wege und andere Zugänge, die umliegenden Wälder, Bäche, oder Sümpfe ꝛc. zu bemerken.

2. Die Bewegungen, welche ausgeführt werden sollen, vorzubereiten.

3. Zur Erreichung einer genauen Kenntniß der Posten, Lager und Kantonnirungen, welche besezt, überwältigt, oder überrumpelt werden sollen. — Zuweilen werden auch Scheinrekognoszirungen unternommen, um den Feind irre zu machen.

§. 5.

Rapporte.

Die Rapporte der Offiziere vom Generalquartiermeisterstabe sind ausführliche Berichte, welche diese über Bereisungen, Rekognoszierungen und Treffen zu erstatten haben.

A. Rapport über eine Bereisung.

Der Rapport über die Bereisung einer Division enthält:

1. Die Namen der Division und ihres Hauptquartiers.

2. Die Stützpunkte (points d'appui) der beyden Flügel.

3. Die Namen der Dörfer und sichtbarsten Punkte, an welche die Linie angelehnt ist.

4. Die Gränzen der Brigaden und die Namen ihrer Hauptquartiere.

5. Die Lager, die Kantonnirungen und die Besatzungen der Division.

6. Den allgemeinen Sammelplatz und die besondern Allarmplätze.

7. Die von den verschiedenen Lagern und Kantonnirungen ausgestellten Posten mit der Anzeige der verschiedenen Truppen, welche diese besetzen.

8. Ihre Mittel für Angriff, Vertheidigung und Rückzug.

9. Eine Stand- und Diensttabelle der Division.

10 Die Stellung der Reserve, der Bagage und des Lazareths.

11. Die Stellung der Magazine und die Stationen für Naturalabgaben.

12. Bemerkungen über das Verhalten der Division in und ausser Dienst.

13. Bemerkungen über nothwendige Veränderungen in der Stellung oder Verstärkung der Truppen.

14. Die Anzeige, ob Brücken zu schlagen oder abzutragen; Wege anzulegen oder abzuändern; Dämme auszubessern, zu erhöhen oder stärker zu machen; Kanäle oder Gräben zu füllen oder auszuräumen, Verhaue anzulegen oder wegzuräumen; Ueberschwemmungen zu machen, zu vermehren, zu vermindern oder abzuhalten; endlich ob Kommunikationen zu öffnen oder zu zerstören sind, um alle nothwendige oder nützliche Bewegungen zu sichern, zu decken und zu erleichtern.

Jeder auf Bereisungen kommandirte Offizier wird mit den erfoderlichen schriftlichen Befehlen versehen; damit ihm zur Beför-

derung seines Zwecks alle Aushülfe geleistet werde.

B. Rapport über eine Rekognoszirung.

Dieser Rapport enthält:

1. Den Befehl, welchen zu Folge die Rekognoszirung unternommen worden.

3. Den Auszeig der dabey gebrauchten Truppen.

3 Die Benennung des Orts, von welchem ausmarschirt wurde.

4. Die Benennung der Gegend, durch welche gezogen worden.

5. Die Beobachtungen, die Gegenstände der Rekognoszirung und andere betreffend.

6. Die Operationen, welche Statt gefunden haben, es sey, um eine feindliche Stellung kennen zu lernen, oder topographische Notitzen einzuziehen.

7. Dieser Rapport muß Stunde für Stunde die Benutzung der Zeit und die Dauer der Rekognoszirung angeben.

C. Treffenrapport.

In demselben werden angegeben:

1. Die Truppen, welche bey dem Treffen gegenwärtig waren, und die Namen der Anführer.

2. Die Stellung vor dem Angriff.

3. Die Schlachtordnung.

4. Die Stunde des Angriffs.

5. Die Punkte, welche von beyden Theilen angegriffen worden sind.

6. Die Truppen, welche zuerst angegriffen haben.

7. Die falschen Angriffe, welche die Hauptattake begünstiget haben.

8. Die Stunde eines jeden wichtigen Vorfalls, so genau als möglich.

9. Die Stunde, in welcher das Feuer auf den verschiedenen Punkten aufgehöret hat.

10. Das Terrain, welches die Armee durchschritten hat.

11. Die Beschreibung der neu angenommenen Stellung mit ihren Vorzügen und Nachtheilen.

12. Die Beschaffenheit der Kommunikationen, und die Anzeige aller zur Verbes-

serung der neuen Stellung vorzunehmenden Arbeit.

13. Eine Schilderung der neuen Stellung, welche der Feind genommen hat.

14. Die Beschreibung der verschiedenen Angriffspunkte, welche jene gewähret; ob sie umgangen werden, oder welche Punkte sie bedrohen kann, und ob daselbst viele oder wenige Truppen erfodert werden, den Feind abzuhalten.

15. Eine Erwähnung der während des Treffens ausser Acht gelassenen Vortheile.

16. Die Anzeige der begangenen Fehler und der Gefahr, welcher man sich ausgesezt hat, obschon sie zu vermeiden gewesen wäre.

17. Die ausgezeichneten Handlungen, welche Statt gefunden, und die Benennung eines Jeden, welcher sich ausgezeichnet hat.

18. Der Erfolg des Treffens.

19. Eine Tabelle über den Verlust der Armee, der Division oder des Korps, und über den Verlust des Feindes.

Dieser Rapport muß sehr bestimmt, deutlich, richtig und vollständig seyn.

§. 6.

Führung der Kolonnen.

Im dritten Abschnitte der zweyten Abtheilung „Verhaltungen des Generalquartiermeisters während des Marsch's," ist das Wesentlichere angegeben. Hiezu kommen noch folgende Bemerkungen:

1. Kleineren Kolonnen, welche von keinem Generale kommandirt sind, werden gewöhnlich Subalternoffiziere vom Generalquartiermeisterstabe beygegeben, welche nur in Gemäsheit ihres Ranges das Kommando übernehmen; befindet sich aber einer dieser Offiziere einzig wegen eines besondern Auftrages bey einer Kolonne: so kann er alsdann gar nicht kommandiren.*)

2. Wenn aber ein Offizier vom Generalquartiermeisterstabe, der einer Kolonne

*) Alle Obigem widersprechende und in dem französischen Handbuche erwähnte Vermischung des Kommando, kann nur als leidige Folge eines aus politischen Gährungen entsprossenen Mißtrauens angesehen werden, und auf eine wohl organisirte Armee keinen Bezug haben; bey einer solchen wird es

zugetheilt ist, geheime Instruktionen des Kommandirenden hat: so wird ihm ein allgemeiner schriftlicher Befehl mitgegeben, in Kraft dessen er bey der Ausführung derselben alle Unterstützung erhält. Im übrigen hat er die Befehle des Kolonnekommandanten zu vollziehen.

3. Erhält er gewöhnlich den Auftrag, die Kolonne aufbrechen zu machen; alsdann begiebt er sich zur bestimmten Stunde auf den Sammelplatz, reitet die Linie ab, um zu sehen, ob jedes Korps und die Bagage sich auf den ihnen angewiesenen Stellen befinden, und richtet widrigen Falls die Ordnung her: sobald dieses geschehen ist, verbreitet er bey den Kommandanten des Vortrabs, der Kolonne und der Reserve den Marschbefehl, berechnet aber dabey die erfoderliche

---

schwerlich jemanden einfallen, die Stelle, welcher das Kommando geziemet, einem Unwürdigen zu lassen, und noch weniger, die wegen einer solchen Schwachheit drohende Gefahr durch Umkehrung der Subordination bemänteln zu wollen.

derliche Zeit, um die anbefohlenen Zwischenräume beyzubehalten.

4. Besorget er stets die Einquartierung, die Stellung der Truppen, und die Verpflegung: er muß deshalb einen Auszeig des wirklichen Standes der Truppen haben.

5. Hat er immer unmittelbar mit dem Generalquartiermeister zu korrespondiren.

6. Wenn die marschirende Kolonne zur Bedeckung eines Artillerie = Transports dienet; so kommt es dem Kommandanten der Artillerie zu, die Dispositionen für sein Korps, für das Geschütze, für Munitionen und Zeug zu machen, und nachdem der Offizier vom Generalquartiermeisterstabe die Station für das Nachtquartier angegeben, den Platz für seine Wagenburg zu bestimmen, seine Marschordnung einzurichten, die von ihm nothwendig erachtete Rastzeit von dem Kommandanten der Bedeckung zu begehren, und die Posten für die Sicherheit seiner Wagenburg auszustellen.

Zweyter Abschnitt.

Verhaltungen in der Kanzley.

In diesem Abschnitte werden folgende Gegenstände betrachtet:

1. Der Tagbefehl.
2. Die Parole und Losung.
3. Die tabellarische Auszeige.
4. Die Marschbefehle.
5. Das geheime Wesen.
6. Das Tagbuch.

§. 1.

Tagbefehl.

Tagbefehl heißt das Blatt, welches täglich an alle Korps der Armee abgefertiget wird, und durch welches sie, wenn keine besondern Umstände eintreten, alle Befehle, Nachrichten, Weisungen und Instruktionen erhalten.

Es giebt mehrere Tagbefehle: sie werden rücksichtlich der Stelle, von welcher der Befehl ausgegangen, in der Aufschrift durch folgende Benennungen von einander unter-

schieden, als: Armeebefehl, Divisions- Brigade- oder Korpsbefehl.

A. Abfertigung (Expedirung) des Tagbefehls.

1. Alle vier und zwanzig Stunden kann nur ein Tagbefehl abgefertiget werden. Was nach dessen Abfertigung eingehet, wird auf den folgenden Tag zurückgelegt: kommt aber ein Befehl, welcher keine Verzögerung leidet: so wird er augenblicklich unter der Benennung — Extra oder ausserordentlicher Armee oder Korps ꝛc. Befehl — besonders abgefertiget.

2. Ausgedehnte Befehle oder Weisungen werden auch besonders unter der Benennung — Circulare — abgefertiget.

3. Alle Befehle werden schriftlich und versiegelt expedirt.

4. Jeder Artikel fängt von der Zeile — a linea — an, und wird mit einer Nummer bezeichnet.

5. Auf dem Umschlage wird die Stunde der Expedirung angegeben, und die Ue-

vernehmer geben Scheine zurück. Siehe II Abtheilung 2ter Abschnitt §. 3. Art. 7.

6. Der Tagbefehl wird Mittags expedirt: dennoch ist zu trachten, daß derselbe, so weit es die Entfernung zuläßt, vor dem Zapfenstreiche verlesen werden könne.

7. Der Tagbefehl wird den Divisionsgeneralen — wenn eine Division allein steht, den Brigadegeneralen — und den Korpskommandanten, welche zu keiner Brigade gehören, ganz zugefertiget: imgleichen den Platz- oder Depotskommandanten, in so ferne sie den Auftrag haben, diesen unter den Besatzungen oder Kommandos in ihrem Bezirke zu verbreiten; widrigenfalls ihnen nur der Auszug des sie Betreffenden zukommt.

Die Kommissäre, die Kommandeurs der Artillerie und Ingenieure erhalten den ihren Dienst betreffenden Auszug.

B. Innhalt des Tagbefehls.

1. Addressen:

a. Des Hauptquartiers.

b. Der Kanzley des Generalquartiermeisters.

c. Des Generalkommissärs.

d. Des Platzkommandanten im Hauptquartiere.

e. Des Kriegszahlmeisters.

f. Der Feldpost.

2. Für den Dienst.

a. Die Namen des Generals und der Stabsoffiziere vom Tage — de jour — jedesmal vier und zwanzig Stunden voraus. *)

b. Den Wacht- und Ordonnanzendienst für das Hauptquartier.

c. Sämmtliche Dienstbefehle des Kommandirenden und des Generalquartiermeisters.

---

*) Den Offizieren vom Tag wird ein besonderes Verzeichniß der Posten und Stationen, welche sie zu inspektiren haben, zugefertiget. Die Korps- oder Stationenkommandanten haben den besondern Befehl, den Offizieren vom Tage einen Auszeig ihrer Posten zu geben, und ihnen Ordonnanzen als Wegweiser zu stellen.

d. Die Benennung der Stunden zum Verlesen, zum Aufstellen der Wachten, und für die anderen Inspektionen.

3. Für die Verpflegung.

a. Welche Naturalien gefaßt werden sollen.

b. Auf wie viele Tage.

c. Die Benennung der Abgabe-Stationen.

d. Die für jedes Korps bestimmte Abgabstunde.

Der Generalkommissär hat, um obige Angaben zu bestimmen, sich mit dem Generalquartiermeister zu benehmen.

4. Die wichtigsten Ankündigungen, als:

a. Verbote.

b. Kriegssprüche und andere Strafen zum öffentlichen Beyspiele.

c. Beförderungen und Belohnungen, aus demselben Beweggrunde.

d. Die Zahlungen, welche geleistet werden.

e. Die Anzeige, daß, bey Veranlassung von Feyerlichkeiten, Stücke gelöset oder Generalmarsch geschlagen werden soll.

5. Die Anzeige der von den Generalen, vom Generalquartiermeister, vom Generalkommissäre ꝛc. anverlangten Verzeichnisse und andern Eingaben.

6. Alles, was das Kriegsministerium, der Kommandirende, der Generalquartiermeister dahin einsenden.

7. Durch den Tagbefehl wird überhaupt alles bekannt gemacht, was nicht geheime oder besondere Maasregeln erheischet: aber immer so, daß, um die Arbeit abzukürzen, jedes Korps nur das ihm zu wissen Dienliche erhält.

Parole und Losung sind vorsätzlich weggelassen: Die Ursache findet man im folgenden Paragraphen.

Statt besonderer Marsch- und Positionsbefehle, kann für die Divisionen, welche vereiniget marschiren, dem Tagbefehl Folgendes angehänget werden:

8. Stellung der Truppen.

a. Bezeichnung der Stadtviertel. Kantonnirungsstationen- oder Lagerplätze für

die verschiedenen Korps und Kommandos.

b. Benöthigte Instruktion für den Dienst und für die Sicherheit der Position.

c. Anzeige, ob die Quartiere mit der Kreide oder durch Quartierzettel, und von wem sie gemacht werden.

d. Bestimmung, ob die Truppen lagern, barrakiren, oder unter freyem Himmel liegen sollen.

e. Bezeichnung des Lagerplatzes und dessen Stützpunkte.

9. Bewegung der Truppen.

a. Anzeige der zum Aufstellen der Kolonnen bestimmten Plätze, dann der Stunden des Aufstellens.

b. Die Marsch- und Schlachtordnung.

c. Die genaue Bestimmung der Stunden des Aufbruchs der verschiedenen Kolonnen.

d. Die Stunden des Abmarsches für die Fourier-Bataillone, und die Benennung der Kommandanten.

§. 2.

Parole und Losung.

Parole und Losung bestehen aus drey Worten, deren sich die Truppen einer Armee bedienen, um sich nächtlicher Weile untereinander zu erkennen.

1. Die Parole bestehet aus zwey Namen, dem Namen eines Menschen — gleichviel ein Vor = oder Zuname, in lezterm Falle aber stets der Name eines Verstorbenen — und dem Namen eines Orts oder einer Gegend.

2. Die Losung ist irgend ein Hauptwort, nur darf es weder der Name eines Menschen, noch der eines Orts oder einer Gegend seyn.

3. Diese drey Worte werden täglich erneuert, und auf die geheimste Weise den Postenkommandanten und Anführern der Ronden und Patroullen gegeben.

4. Ferne von dem Feinde wird die Parole auf fünf auch auf funfzehn Tage zugleich abgefertiget: in des Feindes Nähe aber alle Tage. In kritischen Zeitpunkten

kann die Parole zweymal in einer Nacht abgeändert werden.

5. Die Parole und Losung werden stets bey dem Generalquartiermeisterstabe entworfen. Kein General darf sie abändern, ausser, wenn er gegründete Muthmassungen hat, daß sie durch Deserteurs, durch Gefangene oder aus Unachtsamkeit dem Feinde könnte bekannt geworden seyn. Alsdann hat dieser General sogleich den Kommandirenden und die mit den Seinigen in Verbindung stehende Truppen davon zu benachrichtigen.

6. Die Parole und Losung gebühren allen wirklichen Generalen, dem Generalkommissär und den Korpskommandanten, welchen der Tagbefehl vom Generalquartiermeister zugefertiget wird; weiters den Platz- und Stationen-Kommandanten, wenn keine Brigade-Generale den Auftrag haben, sie abzufertigen.

Es verstehet sich von selbst, daß alle Generale, welche bey einer Division angestellt sind, nur von dem Divisionsgenerale die Parole erhalten. Sämmtliche hier nicht erwähnte Korps- Platz- und Stationenkom-

mandanten, dann die Regimentskommandanten erhalten die Parole von den Divisions- oder Brigadegeneralen.

7. Die Parole kann von diesen niemand Anderm, als durch sämmtliche Adjutanten den diensthabenden Offizieren und Unteroffizieren gegeben werden. Die Losung wird wohl den von ihrer Wache sehr entfernten Schildwachen gegeben; es sollen aber nur die vertrautesten Leute auf solche Posten gestellt werden.

In mehreren Diensten ist es zwar herkömmlich, die Parole bey dem Befehle an alle Offiziere und Unteroffiziere auszugeben: es ist aber einleuchtend, daß sie alsdann und zumalen, wenn sie schon Mittags allgemein bekannt ist, wenig oder gar nichts nützet.

8. Die Parole wird gewöhnlich durch die Ordonnanzen verbracht, in ausserordentlichen Fällen aber werden auch Offiziere vom Generalquartiermeisterstabe damit beauftraget.

9. Befinden sich verschiedene Korps oder Kommandos in einer Station; so wird die

Parole nur an den Stationskommandanten abgefertiget.

10. Die Parole wird gewöhnlich bey Tage abgefertiget, und stets versiegelt, auch nie anders als gegen Schein, und so viel möglich der Person, an welche sie addressirt ist eigenhändig übergeben.

§. 3.

Tabellarische Auszeige.

Ein Auszeig ist die methodisch bestimmte Darstellung der wirklichen Beschaffenheit eines auf seinem Titel erwähnten Gegenstandes. Diese Auszeigen sollen so viel möglich tabellarisch abgefaßt seyn, und dienen zur Einsicht des wirklichen und des dienstbaren Standes der Truppen, aller Gattungen Naturalien, sowohl der abgegebenen, als vorhandenen und erwarteten, des Zustandes der Montur, Armatur, Zurüstung und Proviantirung der Plätze ꝛc.

1. Der Generalquartiermeister läßt sich von allen Korps und Kommandos die benöthigten Auszeige geben, um daraus die Haupttabellen zu verfassen, welche von dem

Kriegsministerio, dem Kommandirenden und dem Generalkommissär verlangt werden, oder deren er selbst bedarf.

2. Indem aber diese Haupttabellen nur durch die Zusammentragung der einzelnen Auszeigen entstehen können; so werden die schädlichsten Lücken und Fehler unvermeidlich seyn, wenn nicht alle Auszeige sorgfältig nach einer Normalvorschrift abgefaßt sind. Es wird demnach als Grundsatz angenommen, daß der Generalquartiermeister kein Verzeichniß verlangen soll, ohne ein Muster dazu geliefert zu haben. Die größte Schwierigkeit bestehet in der Beybringung der anverlangten Auszeige zur bestimmten Zeit; besonders schwer ist dieses während des Marsches zu erwirken: es ist aber um so strenger darauf zu halten, als die größten Mißbräuche aus der geringsten Nachlässigkeit erwachsen.

3. Welche Tabellen an das Kriegsministerium und an den Kommandirenden gelangen sollen, wird hier nicht angegeben, indem ihren jedesmaligen Befehlen, sobald als möglich nachzukommen ist.

4. Der Generalkommissär erhält alle Monate eine vollständige Standtabelle und die von ihm verlangte Auszeige über Montur, Armatur ꝛc.

5. Die Kommandeurs der Artillerie und des Zeugs erhalten die anverlangte Auszeige über die bey gesammten Korps vorfindlichen und über die abgängigen Stücke, Munitionen, Schanzzeug ꝛc. so auch der Stabswagenmeister für das Fuhrwesen und sämmtliche Behörden in allem, was zum Nutzen der Armee gereicht.

§. 4.

Marschbefehle.

Marschbefehle sind jene, denen zufolge die Armee oder eine Abtheilung derselben sich von einer Stelle zur andern bewegt.

Diese Befehle sind unendlichen Abänderungen unterworfen, je nachdem Umstände oder unvorgesehene Ereignisse Bewegungen veranlassen, deren Wechsel nicht zu bestimmen ist.

Vorschriften für Marschbefehle aufzusetzen, würde einen Auszug aus der gesamm-

ten Kriegswissenschaft erfodern, und wäre für ein Handbuch zu weitschichtig. Hier wird blos gesucht, Offizieren vom Generalquartiermeisterstabe eine Anleitung zu geben, wie solche täglich vorkommende Befehle aufzusetzen, und wie in den Instruktionen jene Lücken zu vermeiden sind, welche den, der sich bos mit der Ausführung beschäftigen sollte, in die Verlegenheit setzen, sich mit einem Entschlusse zu befassen, welcher zuweilen schwere Verantwortung nach sich ziehen dürfte.

A. Die hauptsächlichsten Marschbefehle betreffen:

1. Den Angriff oder die Bedeckung eines Transports.

2. Die Führung der Kommandos.

3. Die Rekognoszirungen und Bereisungen.

4. Die Streifzüge.

5. Den Hinterhalt und Ueberfall.

6. Die wirklichen und die Scheinangriffe bey Tag und Nacht mit Rücksicht auf Jahrezeit, Witterung und Gegend.

7. Die Verhaltungen, um den Feind zu verdrängen, zu beobachten oder aufzuhalten.

8. Das Benehmen gegen den gleichstarken, den schwächeren oder den überlegenen Feind, er sey gelagert, verschanzt, kantonnirt, oder auf dem Marsche.

9. Die einer Festung zu leistende Hülfe, oder deren Berennung, nachdem sie in Feindes oder in Freundes Lande lieget, mit Rücksicht auf die Situation.

10. Das Fourragiren.

11. Die Besetzung oder Räumung einer Gegend.

12. Die Beziehung eines Lagers oder der Winterkantonnirungen.

13. Die Vereinigung einer Armee ꝛc.

B. Marschbefehle enthalten nach Beschaffenheit der Umstände folgendes:

1. Den Namen des Befehlsertheilers.

2. Den Namen der Division, des Korps oder Kommandos, welches ihn vollziehen soll.

3. Die

3. Die Benennung des Orts, von welchem aufgebrochen wird.

4. Die Stunde des Abmarsches.

5. Den Ort, an welchen sich das Korps zu begeben hat, und wo die weiteren Befehle erwartet werden sollen.

6. Die Bestimmung sämmtlicher Nachtstationen.

7. Die Marschroute oder die Weisung, wo sie abgegeben wird.

8. Die Anzeige der Stationen, wo Naturalien und andere Abgaben zu übernehmen sind.

9. Die Erinnerung, mit gehöriger Ordnung und Vorsicht zu marschiren, und strenge Mannszucht zu halten.

10. Den Befehl, jederzeit einen Offizier vorauszuschicken, welche die Einquartierung und Verpflegung zu veranstalten hat.

11. Den Befehl, alle dem aufbrechenden Korps angehörende Wachten, Piketter und Ordonnanzen ablösen zu lassen.

Bayerische Staatsbibliothek München

12. Die Weisung, ob die von dem Korps gestellten Kommandos den Befehl zum Einrücken erhalten haben oder nicht, im ersten Falle die Anzeige des Orts, wo sie einrücken sollen.

13. Den Befehl, augenblicklich die Auszeige der Bedürfnisse und Gebühr an Montur und Armatur einzusenden.

14. Eine Vollmacht von der Behörde, das benöthigte Fuhrwesen stellen zu lassen.*)

15. Den Befehl, sichere Wegweiser zu nehmen.

16. Die besondern Instruktionen, welche der Bewegung zu Statten kommen können.

17. Den Befehl, die bey den Kriegskommissionen Kommandirten abzulösen oder zurück zu lassen.

18. Die Rangordnung, wenn die Truppen aus mehreren Korps bestehen, und

*) In dem Innlande muß man sich zur Vermeidung aller Willkühr strenge an die über Truppenfuhrwesens-Frohndienste erlassene Verordnungen halten.

Bayerische Staatsbibliothek München

19. In diesem Falle den Namen des Anführers.

20. Die wesentlichsten Marschdispositionen.

21. Den Befehl, in Ordnung und mit der im Felde üblichen Vorsicht in Städten und Dörfern ein- und durchzuziehen.

22. Den Befehl, die Stunde des Zapfenstreichs und den Allarmplatz, so wie die Schlachtordnung für den nächtlichen Allarm, zu bestimmen.

23. Den Befehl, wie zum Abmarsch geschlagen und geblasen werden soll.*)

---

*) In dem Bezirke einer Armee, eines abgesonderten Korps oder eines Platzes darf nur dann, wann alles ausrücken soll, Generalmarsch geschlagen werden. Bey einem allgemeinen Aufbruche und wenn die Truppen gelagert sind, fangen die Tamburs und Trompeter im Hauptquartiere an, Generalmarsch zu schlagen und zu blasen; die übrigen Zeichen werden von den Tamburs und Trompetern eines dazu ernannten Korps gegeben, und fangen gewöhnlich bey den dem Hauptquartiere zunächst stehenden Truppen an.

24. In einigen Fällen ist noch zu erwähnen, ob die Fahnen mitgenommen werden, auch der Aufenthalt des Hauptquartiers anzugeben, wenn das Korps in verschiedenen Kolonnen aufbricht.

25. Räumet das aufbrechende Korps einen Platz oder eine Gegend: so sind die Stücke und die Munitionen ꝛc. welche sich in dem Platze oder in Verschanzungen befinden, nicht zu vergessen, und die Verhaltungen darüber in dem Befehle einzutragen.

26. Bricht eine Armee oder Division in verschiedenen Kolonnen auf: so bestimmt der Generalquartiermeister mit allem Vorbedacht den Weg der Artilleriedivisionen und der Reserve: Die Generalkasse hält stets die Tete (den Kopf) der schweren Bagage des Hauptquartiers.

27. Bey allgemeinen Bewegungen werden die Truppen, welche die Vorwacht, die verschiedenen Treffen und die Reserve bilden sollen, genau angegeben.

Die neuen Wachten und das Fourier-Bataillon marschiren hinter der Vorwacht,

wenn die Bewegung in der Nähe des Feindes geschiehet.

Die Offiziere, welche Marschbefehle zu expediren haben, müssen nicht allein die betreffenden Generale und Korpskommandanten expediren, sondern auch diese Befehle allen Behörden, welche zu deren Vollziehung beytragen sollen, zeitlich und offiziel mittheilen, als:

a. Dem Platzkommandanten im Hauptquartiere des marschirenden Korps.

b. Dem Kommissär, welchem zugleich ein Auszeig der Stärke des marschirenden Korps zugefertiget wird.

c. Den Kommandantschaften, durch deren Bezirk marschirt wird.

d. Den Civilbehörden in Bezug auf Verpflegung und Einquartierung.

§. 5.

Das geheime Wesen.

Das geheime oder Spionenwesen ist eine wichtige Beschäftigung des Generalquartiermeisters.

Die Organisation dieses Dienstes erheischet eine ungemeine Behutsamkeit.

1. Es wird eine zureichende Anzahl von Spionen erfodert, um stets mehrere über Feld zu haben. Ihre Wahl ist schwer: denn, damit man ihnen trauen könne, müssen ihre Gesinnungen bekannt seyn, und sie dürfen nichts von einander wissen, damit sie ihre Antworten nicht zu verabreden vermögen.

2. Sehr gut ist es, wenn man Mißvergnügte von der Gegenparthey haben kann; alsdann ist alles anzuwenden, um sie zu gewinnen. Ihren Eifer zu erregen, giebt man ihnen nur eine geringe Bezahlung für unbedeutende Kundschaften, aber ansehnliche Belohnungen für wichtige Nachrichten, welche bewährt befunden worden.

3. Alles, was man ihnen verspricht, muß gehalten werden. Ehrgeizige gewinnet man durch schmeichelhafte Versprechungen, Geldgierige durch Bezahlung. Als Unterpfand ihrer Treue kann man die Familie oder die Güter, welche sie besitzen, in Beschlag neh-

men. Man muß ihre schwache Seite ausforschen und benutzen; denn ohne diesen Vortheil wird man ihnen das Uebergewicht nie abgewinnen, und wer nicht gelegentlich Furcht und Hoffnung zu erregen versteht, hat schlechte Bedienung von ihnen zu erwarten.

4. Der Hauptzweck, welcher durch die Spionen zu erreichen gesucht wird, ist: den Feind in allem, was er zu wissen strebet, zu hintergehen, und alles, was er zu verbergen sucht, zu entdecken.

§. 6.

Tagbuch.

Das Tagbuch enthält den ausführlichen Bericht aller militärischen Verrichtungen: darunter werden nicht nur die Operationen an sich verstanden, sondern auch alles, was selbst in der entferntesten Verbindung mit denselben stehet.

Dem Generalquartiermeister haben die kommandirten Offiziere seines Stabes mit den gewöhnlichen Rapporten zugleich alles zum Tagbuch Gehörige einzuschicken; es begreifet:

1. Alle Bewegungen der Truppen.

2. Die Marschordnung.

3. Die Stellung oder Verlegung der Truppen.

4. Die Dispositionen zum Angriffe und zur Vertheidigung.

5. Die Treffenrapporte. Siehe III Abtheilung, 1ster Abschnitt, §. 5. C.

6. Das Wesentlichste aus den Bereisungs- und Rekognoszirungsrapporten.

7. Den Erfolg der Bereisungen und Rekognoszirungen.

8. Die Märsche des Hauptquartiers.

9. Topographische Berichte, enthaltend:

a. den in der Anmerkung zur III Abtheilung, 1stem Abschnitte, §. 2. vorgeschriebenen Bericht.

b. Die Beschreibung der Posten und der Positionen mit deren Verbindungen, wie sie die Gegend gewähret.

c. Berichtigungen der besten Charten.

d. Allgemeine Bemerkungen über die Situation des Landes, in Rücksicht auf Angriffs- Vertheidigungs- oder Bauernkrieg.

10. Einen Auszug aus den Rapporten aller Kommandos.

11. Einen Auszug aus den Rapporten der Spione, in so ferne sie sich auf Kriegsbegebenheiten beziehen, oder von einer andern Seite zu benutzen sind.

Aus diesen Beyträgen wird ein Ganzes zusammengesezt, welches kurz und deutlich abgefaßt, dennoch die Begebenheiten ohne Lücken und nach ihrer Folgenreihe darstellet. Diese Arbeit wird aber nie einen hohen Grad von Vollkommenheit erreichen, wenn nicht alle Generale, Korpskommandanten und detaschirte Offiziere nach obiger Vorschrift ein Tagbuch führen, und dem Generalquartiermeisterstabe einschicken. Durch diese Maasregeln entgeht man der Gefahr, das, was # wahrscheinlich oder unächt ist, miteinander zu verwechseln.

wahr,

Vierte Abtheilung.*)

Ueber jene Stellen, welche mit dem Generalquartiermeisterstabe die meisten Verbindungen haben, als:

1. Die Stabsdragoner.
2. Die Pionnier- und Pontonnierkorps.
3. Das Auditorialamt.
4. Der Wagenmeisterstab.

*) Wegen des zwischen französischen und teutschen Stabspartheyen bestehenden Unterschiedes wird in dieser Abtheilung am meisten von dem französischen Verfasser abgewichen, und das Reglement des General Lascy zu Rathe gezogen; aus beyden aber nur das Benöthigte genommen, um die Bestimmung erwähnter Partheyen und ihre Verhältnisse mit dem Generalquartiermeisterstabe anzugeben. Hier können die Reglements für sämmtliche Stellen nicht Platz finden: jede muß ihr eigenes haben, und die Offiziere vom Generalstabe dürfen in keinem derselben unbewandert seyn.

5. Die Wegparthey.

6. Die Ordonnanzen.

7. Die Marketender.

8. Die Platzkommandanten.

9. Die Ingenieuroffiziere.

10. Der Kommandeur der Artillerie, und

11. Das Generalkommissariat.

Der Generalkommissär und die Kommandeurs der Artillerie und Ingenieure haben sich in allen erfoderlichen Dienstangelegenheiten mit dem Generalquartiermeister zu benehmen. Die übrigen Stellen stehen unmittelbar unter demselben.

§. 1.

Die Stabsdragoner.

Ihre erste Bestimmung ist die Polizey der Armee zu handhaben. Sie müssen demnach beständig patroulliren, und die Marodeurs, Ausreisser und alles verdächtige oder liederliche Gesindel verhaften; auf dem Marsche schließt ein Kommando derselben jede Kolonne; dann dienen sie den Of-

fizieren vom Generalstabe bey ihren Verschickungen als Ordonnanzen.

§. 2.

Die Pionnier- und Pontonnier-Korps.

Die Bestimmung der Pionniere ist, Kommunikationen und Verschanzungen zu machen. Sie marschiren stets mit dem nothwendigsten Schanzzeuge versehen.

Die Pontonniers dienen, die Brücken zu schlagen.

Bey kleineren Truppen-Abtheilungen können diese beyden Korps Eines formiren.

§. 3.

Das Auditorialamt.

Dieses besteht aus dem Oberauditor — bey einer beträchtlichen Armee auch aus einem Stabsauditor — einigen Stabsfouriers zu Pferde, und den Stabsprofosen.

1. Der Oberauditor hat unter dem Oberkommando des Generalquartiermeisters die Aufsicht über die Marketender. Er hat über die Vollziehung der in der III Abtheilung, 1stem Abschnitt, §. 3. Nro. 4. 5. 6. 7. und 8.

getroffenen Maasregeln zu wachen, auch dieselbe auf dessen Befehl zu veranstalten.

2. Hat er alle Fremde, welche mit nothwendigen Sachen handeln wollen, schärfstens zu examiniren, bevor er ihnen die Erlaubniß ertheilt, sich im Bezirk der Armee aufzuhalten.

3. Das Landvolk, welches Lebensmittel beyführt, wird er besonders begünstigen.

4. Hat er die Stabsprofosen zu ihrer Schuldigkeit und zur Wachsamkeit anzuhalten, und ihnen ihre Verhaltungen bey obigen vorzuschreiben.

5. Führt er Protokolle über sämmtliche eingebrachte Kriegsgefangene und über alle Arrestanten, mit Bemerkung der Vor- und Zunamen, des Tages der Einbringung, des Verbrechens und der Bestrafung oder Loslassung derselben.

6. Die Verhaltungen der Kriegskommissionen und jene des Ober- oder Stabsauditors bey denselben, sind in dem Gesetzbuche zu suchen.

7. Die Stabsfouriere dienen unter dem Oberauditor als Schreiber, und werden dem zum Quartiermachen kommandirten Offiziere vom Generalquartiermeisterstabe auf allen Märschen beygegeben.

§. 4.

Der Wagenmeisterstab.

Dieser besteht aus einem Stabswagenmeister, aus einer der Stärke der Armee angemessenen Anzahl Wagenmeister und einem Fourier.

1. Zum Stabswagenmeister wird ein Offizier erlesen, welcher Kenntnisse von Pferden und Fuhrwesen besizt, und mit Thätigkeit und Festigkeit zu Werke schreitet.

2. Dieser haftet für die Ordnung bey der Bagage. Alle Wagenmeister der Armee stehen deshalb unter seinem Befehl.

3. Muß er über das gesammte Fuhrwesenspersonale, über Pferde und Wagen Auszeige halten, welche zur Befolgung des Fuhrwesens-Reglement von dem Generalquartiermeister vidimirt werden.

4. Verhaftet er alles nicht reglementmässige Fuhrwesen, und läßt es zum Generalquartiermeister abführen.

5. Hat er aufzusehen, daß alle Wagen die Aufschrift ihrer Eigenthümer oder Korps führen.

6. Hat er gewöhnlich nur die Führung und die Aufsicht über die Marketender und die Bagage des Hauptquartiers. Sobald aber andere Bagage mit seiner Kolonne marschirt, kommandirt er den ganzen Zug.

7. Hat er die Bagage nach dem Rang der Korps und der Eigenthümer anzuordnen.

8. Wenn die Bagage angekommen ist: so läßt er sie, dem Befehle des Generalquartiermeisters gemäs, auffahren.

9. Hat er endlich dem Generalquartiermeister täglich Rapport abzustatten, und dessen Befehle einzuholen.

§ 5.

Die Wegparthey.

Dieser wird ein Offizier vom Generalquartiermeisterstabe vorgesezt, und sie beste-

het aus den reitenden Feldjägern und landeskundigen Boten.

1. Die reitenden Feldjäger dienen dazu, um an die entferntesten Orte verschickt zu werden, und den Kommandirenden sowohl, als den Generalquartiermeister zu begleiten. Es werden Jäger dazu genommen, welche besonders in dem Innlande als Wegkundige ersprießliche Dienste leisten; alsdann werden sie auch den Offizieren vom Generalquartiermeisterstabe bey allen Wegrekognoszirungen und den Kolonnen zuweilen zur Führung zugegeben.

2. Die Boten sind theils zu Fusse und theils zu Pferde. Sie werden in der Gegend des Kriegsschauplatzes gesucht, bey Veränderung desselben erneuert, und sind bey den Vorposten besonders in durchschnittenen coupirten Gegenden am dienlichsten.

3. Giebt man diesen Boten auf unbestimmte Zeit auch nur die einfache Löhnung: so werden sie bewogen, treu zu dienen, und sind vertrauter, als aufgeraffte Menschen, welche jede Gelegenheit suchen, um zu entweichen, und zumalen bey sich verbreitendem

Schre-

Schrecken, wo sie am nothwendigsten wären, nicht zu haben sind.

4. Diese Boten, mit Klugheit gewählt und gut behandelt, können grosse Vortheile gewähren: wie viele Schlachten wurden blos deswegen verloren, weil ganze Kolonnen, der Wege unkundig, entweder zu spät, auf dem unrechten Fleck, oder gar nicht eintrafen; bey Rückzügen sind sie gleichfalls von grossem Nutzen.

§. 6.

Die Ordonnanzen.

Die Ordonnanzen haben alle Befehle und Schreiben der Generale, des Generalstabs, des Platzkommandanten und des Generalkommissärs rc. Dienstsachen betreffend, zu verbringen, und sind theils zu Fusse, theils zu Pferde.

Die Ordonnanzen werden entweder aus der Linie genommen, oder bestehen aus einem eigenen Korps. Im ersten Falle werden die Linientruppen besonders an Unteroffizieren geschwächt, und die Schwadrons=

Pferde ruinirt: im andern Falle entstehen neue Ausgaben und ein Korps mehr, welches immer ein Nachtheil ist. Lezterer könnte dennoch dadurch gehoben werden, daß man die Ordonnanzen der Wegparthey zutheilte.

1. Die Befehle, Briefe ꝛc., welche bey Tage verschickt werden, überbringen einzelne Ordonnanzen; bey der Nacht aber, und in unsichern Wegen, werden deren zwey miteinander verschickt.

2. Nebst diesen Ordonnanzen hat sich von jedem Korps eine stets bey dem Generalquartiermeister aufzuhalten, bey ihrer Ankunft ihm die Addresse des Korpskommandanten zu geben, und dieselbe genau zu kennen, um sowohl bey Tag, als bey Nacht unverzüglich die Befehle verbringen zu können.

§. 7.

Die Marketender.

Im dritten Paragraphe dieser Abtheilung ist ihre Polizey angegeben, und dem Oberaüditor übertragen.

§. 8.

Die Platzkommandanten.

Die Platzkommandanten haben den Auftrag in einer Stadt, oder in einem geringern Orte über die Vollziehung der militärischen Gesetze und Reglements in Betreff der Mannszucht, der guten Ordnung, der Polizey und öffentlichen Sicherheit zu wachen.

1. Der Kommandant eines Platzes befindet sich bey der Parade, und giebt zur bestimmten Stunde die Parole und den Abendbefehl aus.

2. Bestimmt er den Wachtdienst, verordnet die Arrestationen, und verbreitet im Innern des Platzes die Befehle zur Vollziehung der Kriegssprüche.

3. Ordnet er die Leichenbegängnisse der in dem Platze verstorbenen Militärpersonen.

4. Uebernimmt er die Ausfertigung jener Pässe, welcher sich der Kommandirende entlediget.

5. Befindet sich ein General in dem Platze: so hat der Kommandant demselben

alle Morgen einen schriftlichen Rapport einzuhändigen und dessen Befehle zu übernehmen.

6. Hat er zum Generalquartiermeisterstabe, in dessen Bezirk er sich befindet, einen täglichen Rapport schriftlich einzuschicken.

In diesem Rapporte werden angezeigt, welche Truppen durch den Platz marschiret, welche aus- oder einmarschiret sind; so auch die verschiedenen Vorfälle in Gegenständen, welche seiner Obsicht anvertrauet sind.

7. Wann der Platzkommandant dem in seinem Bezirke angestellten Generalquartiermeisterstabsoffiziere im Range vorgehet: so hat er zwar keinen Rapport einzuschicken, aber dennoch durch einen Untergebenen die zur Erhaltung der nämlichen Dienstordnung erfoderlichen Anzeigen verrichten zu lassen.

8. Wird er hingegen durch den Generalquartiermeisterstab von allen in dem Platze vorfallenden Truppenbewegungen benachrichtiget.

9. Hat er bey allen öffentlichen Belustigungen und Zusammenkünften auf die geziemende Ordnung zu sehen.

10. Der Platzkommandant im Hauptquartiere hat dem Generalquartiermeister den Auszeig des Platzdienstes einzugeben. Dieser enthält:

a. Die Angabe der verschiedenen Wachten und Piketer.

b. Deren Stärke an Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Infanterie und Kavallerie.

c. Die neueren Befehle, welche er den Wachten ertheilet hat.

d. Die Anzeige des zum Aufstellen der Wachtparade bestimmten Platzes und der zum Aufziehen derselben festgesezten Stunde.

e. Die zum Ausgeben des Befehls und der Parole, und zum Schlagen des Zapfenstreiches bestimmten Stunden.

f. Die Anzeige des nächtlichen Allarmplatzes.

g. Die bey entstehendem Allarm festgesezte Anordnung und Aufstellung der Truppen.

h. Die Einrichtung des Patroullendienstes.

i. Die Namen der diensthabenden Offiziere und Ordonnanzen.

Alles Obige dem Gutachten des Generalquartiermeisters unbeschadet.

§. 9.

Die Ingenieuroffiziere.

Viele Verhaltungen der Ingenieuroffiziere sind in der IIten Abtheilung 3ten Abschnitt angezeigt.

Folgendes wird noch angemerkt:

1. Haben sie die anverlangten Plane aufzunehmen, Brücken zu schlagen, Batterien und alle Arten Verschanzungen zu errichten.

2. Haben sie sehr ausgedehnte Verhaltungen bey Belagerungen, welche wieder in einem eigenen Reglement zu suchen sind.

3. Sämmtliche den Divisionen zugetheilte Ingenieure haben Tagbücher zu führen, und ihrem Kommandeur einzugeben.

4. Haben sie Kommandosarbeiter oder Pionniers unter sich, und führen einen Wagen mit dem zu Feldverschanzungen benöthigten Schanzzeuge nach.

§. 10 und 11.

Der Kommandeur der Artillerie und der Generalkommissär.

Ihre Verhältnisse mit dem Generalquartiermeister sind schon angezeigt worden: ihre besonderen Verhaltungen aber sind zu ausgedehnt, um ausser den für sie besonders abgefaßten Reglements vorgetragen werden zu können.

Nachtrag.

Verhaltungen eines Generaladjutanten des Generalquartiermeisters.

1. Der Generaladjutant soll den Generalquartiermeister überall begleiten, um seine Befehle zu verbringen oder zu vollziehen: er muß deßhalb in allen Kenntnissen der Offiziere vom Generalquartiermeisterstabe bewandert seyn.

2. Er hat stets bey sich zu führen:

a. Eine Schreibtafel, um sogleich alle Befehle und Bemerkungen einzutragen.

b. Einen Dienstroster, um bey allen Vorfällen sogleich den Dienst angeben zu können.

3. In der Kanzley hat er die besonderen Befehle des Generalquartiermeisters aus-

zufertigen, sämmtliche Expedirungen zu besorgen, und die wichtigsten Tabellen zu kollationiren und zu unterzeichnen.

4. Um die Befehle zu expediren, begiebt er sich zum Generalkommissär, zu den Kommandeurs der Artillerie und Ingenieure, oder er kann ihnen bey dringenden Geschäften die Befehle schriftlich schicken. Die übrigen Stellen expedirt er nach Belieben schriftlich oder läßt sie durch Ordonnanzen auf die Kanzley berufen.

Von jeder Kanzley läßt er den jüngsten Offizier berufen, um die bey derselben angestellten Offiziere zu expediren.

5. So oft er sich von der Kanzley entfernet, überträgt er einem Offiziere von der ersten Kanzley die laufenden Geschäfte.

6. Hat er einen Stabsfourier zu kommandiren, welcher auf der Post die Briefe für den Kommandirenden und den Generalquartiermeister abzuholen und ungesäumt zu überbringen hat.

7. Führt er endlich ein allgemeines Register aller Expedirungen des Generalquartiermeisterstabes, wozu ihm die verschiedenen Kanzleyen und Offiziere von Zeit zu Zeit ihre Register zur Abschrift mittheilen sollen.

Ende.

Innhalt.

Seite

Einleitung. 3

I. Abtheilung. Vom Generalstabe überhaupt, vom Generalquartiermeisterstabe insbesondere und von dessen Verhaltungen. . . . 13

1ster Abschnitt. Vom Generalstabe überhaupt. 13

2ter Abschnitt. Vom Generalquartiermeisterstabe. Uebersicht seiner Verhaltungen. 14

3ter Abschnitt. Eintheilung der Kanzleyen. 20

§. 1. bis 5. Fünf Kanzleyen. . 21

§. 6. Besondere Bemerkungen. . . 23

IIte Abtheilung. Ausführliche Darstellung der wichtigsten Verhaltungen des Generalquartiermeisterstabes. . 26

1ster Abschnitt. Eigenschaften und Kenntnisse des Generalquartiermeisters. . 26

2ter Abschnitt. Verhaltungen während des Stillstandes. : : : 28

§. 1. Bewegliche Geschäfte während des Stillstandes. : : : : 29

§. 2. Kanzleygeschäfte. : . : 30

§. 3. Mittel zur Verantwortung. : 35

§. 4. Verhaltungen bey einer Veränderung im oberen Kommando. : : 42

3ter Abschnitt. Verhaltungen während des Marsches. : : : 43

§. 1. Marschbefehle. : : : 45

§. 2. Fourierbataillon. . : : 46

§. 3. Marschdispositionen. : : 48

§. 4. Stellung und Einquartierung. : 50

4ter Abschnitt. Verhaltungen während des Treffens. : : : 54

§. 1. Verpflegung. : : : 54

§. 2. Munitionen. : : : 55

§. 3. Blessirte. : : : : 55

§. 4. Vorbereitung der Truppen. : 56

§. 5. Verhaltungen während des Treffens. 58

§. 6. Verhaltungen nach dem Treffen. : 59

Innhalt.

IIIte Abtheilung. Nähere Beleuchtung verschiedener wichtigen Verhaltungen. 60

1ster Abschnitt. Verhaltungen ausser der Kanzley. 61

§. 1. Stellung der Truppen. 61

§. 2. Verpflegung. 63

§. 3. Obere Polizey. 66

§. 4. Bereisungen und Rekognoszirungen. 71

A. Bereisungen. 71

B. Rekognoszirungen. 71

§. 5. Rapporte. 73

A. Rapporte über Bereisungen. 74

B. Rapporte über Rekognoszirungen. 76

C. Rapporte über Treffen. 76

§. 6. Führung der Kolonnen. 79

2ter Abschnitt. Verhaltungen in der Kanzley. 82

§. 1. Tagbefehl. 82

A. Dessen Ausfertigung. 83

B. Dessen Innhalt. 84

§. 2. Parole und Losung. 89

§. 3. Tabellarische Auszeige. 93

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 4. Marschbefehle. . . . 94
A. Betreff dieser Befehle. . . . 95
B. Innhalt derselben. 96
§. 5. Geheimes Wesen. . . . 101
IVte Abtheilung. Ueber jene Stellen, welche mit dem Generalquartiermeisterstabe die meisten Verbindungen haben. 106
§. 1. Stabsdragoner. . . . 107
§. 2. Pionniers und Pontonniers. . . 108
§. 3. Auditorialamt. 108
§. 4. Wagenmeisterstab. . . . 110
§. 5. Wegparthey. 111
§. 6. Ordonnanzen. 113
§. 7. Marketender. 114
§. 8. Platzkommandanten. . . . 115
§. 9. Ingenieuroffiziere. . . . 118
§. 10. Kommandeur der Artillerie. . . 119
§. 11. Generalkommissär. . . . 119
Nachtrag. Verhaltungen eines Generaladjutanten. 120

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sulzbach,
gedruckt mit Kommerzienrath Seidelischen Schriften.

Zu Seite 62 unten ist nachzuholen:
Verschiedene hielten dieses für eine Sicherheits Anstalt, als ob Zeitung bey Nacht anwendbar wäre; die folgen aber sind, daß die Pferde zerstochen gefüttert werden und ebensowohl — nachher Verbreitung zur Entstehung des Viehes verschiedener Krankheiten. Das Vortheilzeug wird mürbe, wenn wälzen sich die Pferde, zerbrechen die Stallbäume und verwunden sich damit; dadurch daß sie der Feuchtigkeit und den Unfällungen ausgesetzt sind,

werden sie herzschlächtig und rotzig, dicken und vielen andern Nachtheilen vorzubeugen, muß die Reiterey so viel thunlich kantonnieren.

Bey der Infanterie ist es umgekehrt. Kantonnierungen sollen für dieselbe nur dann, wann von dem Feinde gar nichts zu befürchten ist, stattfinden: durch das Lager oder biovaquiren wird die Bagage vermindert, die Armee bewegt sich leichter und schneller, und möchte kann der ~~Nachtheil~~ Vortheil aufzwingen, vor Ueberfällen gesichert zu seyn.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ribaupierre, Karl Roger <<von>>,

Handbuch für Offiziere von dem Generalquartiermeisterstabe

München 1803

Bibl.Mont. 4039

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724193-7